



Sitzungsprotokoll

der 9. Sitzung des Gemeinderates

Termin: **Mittwoch, dem 29. Juni 2016, um 19.30 Uhr**, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.06.2016 durch Kurrende an GR Robert Kröpfl, per Fax an GR Isabella Edlinger und mit ihrem Einverständnis per Mail an Vbgm. Mag. Jochen Pulker, StR Stefan Hagmann, StR Ing. Franz Holzer, StR OStR Mag. Maria Gußl, StR Günter Steindl, GR DI Stefan Tiefenbacher, GR Helmut Schwarz, GR Karl Geyer, GR Karin Winkler, GR Josef Weber, GR Franz Tiefenbacher, GR Emmerich Einsiedler, GR Thomas Schildorfer, GR Sonja Klinger, GR Manfred Kolar, GR Heide Maria Gießrigl, GR Erich Starkl, GR Martin Schildorfer und GR Benjamin Veigel bzw. an GR Siegfried König am 22.06.2016 per RSb.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR Ing. Franz Holzer	ÖVP
Vbgm. Mag. Jochen Pulker	ÖVP	StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR Stefan Hagmann	ÖVP	StR Günter Steindl	SPÖ
GR DI Stefan Tiefenbacher	ÖVP	GR Thomas Schildorfer	SPÖ
GR Helmut Schwarz	ÖVP	GR Sonja Klinger	SPÖ
GR Isabella Edlinger	ÖVP	GR Manfred Kolar	SPÖ
GR Robert Kröpfl	ÖVP	GR Heide Maria Gießrigl	SPÖ
GR Karl Geyer	ÖVP	GR Erich Starkl	FPÖ
GR Karin Winkler	ÖVP	GR Martin Schildorfer	FPÖ
GR Josef Weber	ÖVP	GR Benjamin Veigel	GRÜNE
GR Franz Tiefenbacher	ÖVP	GR Siegfried König	KÖNIG
GR Emmerich Einsiedler	ÖVP		

Entschuldigt abwesend sind:

StR OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
GR Helmut Schwarz	ÖVP

Nicht entschuldigt abwesend ist:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführer: StADir. Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

A1

Gemeinderat am 29.06.2016:

Antrag von GR Siegfried König gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung:

*„Betreff: Gehaltsanpassung der Schulwarte und Kindergartenhelferinnen!
In der heutigen Gemeinderatssitzung werden die Mitarbeiter des Bauhofes ein höheres Gehalt bekommen, obwohl im Jahr 2012 eine Gesamtanpassung der Gehälter vorgenommen und durch den Gemeinderat beschlossen wurde! Auffällig ist auch die Neuaufnahme eines Bauhofmitarbeiters, dessen Funktion auch lange Zeit ausgeschrieben war und sich auf Grund des geringen Gehaltes kein Gföhler Bewerber beworben hat. Nun haben wir einen Mitarbeiter, welcher ab 1. Juli 2016, 1/3 mehr an Gehalt bekommt. Der Bewerber hat noch nicht einmal ordentlich zu arbeiten begonnen und bekommt heute im „NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL“ der Gemeinderatssitzung eine satte Erhöhung um rund 1/3 durch Gemeinderatsbeschluss überwiesen! In der damaligen Ausschreibung war ein Gehalt fixiert. Es ist durchaus einzu-sehen, dass sich in unserer Gemeinde mit diesem Gehalt kein Bewerber fand, jedoch hätte in der Ausschreibung das heute beschlossene Gehalt berücksichtigt werden müssen! Das ist nicht geschehen, daher bekam ein Auswärtiger diesen Arbeitsplatz!
Bezugnehmend auf den Gleichheitsgrundsatz zum Wohle unserer anderen Bediensteten (Schulwart und Kindergartenbetreuerinnen), ist es nun unumgänglich eine dementsprechende Gehaltsanpassung vorzunehmen! Daher stellt die Liste König den Antrag sofortige Verhandlungen aufzunehmen und eine Gehaltsanpassung durchzuführen!
Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!“*

Beschluss: Der Antrag bleibt in der Minderheit und ist damit mehrstimmig abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (KÖNIG, FPÖ)
18 Stimmen dagegen (ÖVP, SPÖ, GRÜNE)

Der Antrag wurde von GR Siegfried König verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage A** angeschlossen.

A2

Gemeinderat am 29.06.2016:

Antrag von GR Siegfried König gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in diese Gemeinderatssitzung:

*„Betreff: GUV – Erweiterung der Öffnungszeiten, bzw. Änderung der Öffnungszeiten!
Die derzeitigen Öffnungszeiten des GUV in der Zeit von Donnerstag und Freitag sind für die Gföhler Bevölkerung nicht ausreichend und auch für arbeitende Menschen unzumutbar, zumal ein beträchtlicher Teil unserer Gföhler Bürger zu dieser Zeit in der Arbeit ist! Es ist zu erkennen, dass am Freitag ab 16.00 Uhr die Abfallsammelstelle gut angenommen wird, jedoch ist hier ein gewaltiger Stau bei der Entsorgung zu verzeichnen. Der Großteil der Bevölkerung arbeitet am Donnerstag und auch Freitags!“*

*Daher lautet der Antrag, die Öffnungszeiten auf Samstag zu erweitern, damit hat jeder arbeitende Gemeindebürger die Möglichkeit dementsprechend eine Entsorgung vorzunehmen!
Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!“*

Beschluss: Es erfolgt keine Abstimmung, da die Kompetenz beim GV Krems liegt.

Der Antrag wurde von GR Siegfried König verlesen, schriftlich abgegeben und dem Protokoll als **Beilage B** angeschlossen.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	GR Josef Weber	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Martin Schildorfer		

Tagesordnung:

1.	0-OIGM-000-(16-0051)0009-16 und 0-OIGM-000-(16-0051)0010-16	Unterfertigung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 29.03.2016 sowie des nicht öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 29.03.2016, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.d.zt.F,	JF Nr.
----	---	---	--------

Stadtrat am 22.06.2016:

Über Antrag des Bürgermeisters wird die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung einstimmig befürwortet.

Gemeinderat am 29.06.2016:

0-OIGM-000-(16-0051)0009-16 und 0-OIGM-000-(16-0051)0010-1
Protokollprüfer der Sitzungen vom 29.03.2016 waren:

ÖVP:	StR OStR. Mag. Maria Gußl	GRÜNE:	GR Benjamin Veigel
SPÖ:	GR Thomas Schildorfer	KÖNIG:	GR Siegfried König
FPÖ:	GR Erich Starkl		

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzungen vom 29.03.2016 keine schriftlichen Einwendungen vorliegen. Die Protokolle gelten somit als genehmigt.

2.	0-OIGM-000-(15-0044)0013-16	Bericht des Prüfungsausschusses über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 17.05.2016, Beschlussfassung
----	-----------------------------	--

Stadtrat am 22.06.2016:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.zt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 17.05.2016 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 29.06.2016:

GR König verlässt um 19.44 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 19.48 Uhr wieder anwesend.

Der Bürgermeister erteilt der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, GR Sonja Klinger, das Wort. Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 17.05.2016 zur Kenntnis. Die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 28.06.2016 werden vom Kassenverwalter Erich Hagmann verlesen.

Antrag der Vorsitzenden GR Sonja Klinger:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die unvermutete Gebärungsprüfung vom 17.05.2016.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.	1-BWIV-000-(08-0433)0011-16	Immobilien Seniorenwohnhaus, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag Top 8, Steininger Friederike Maria, 3500 Krems an der Donau, Dr.-Alfred-Nagl-Gasse 14/2/6, Beschlussfassung	112 001
----	-----------------------------	---	---------

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Stadtrat Günter Steindl:

Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages.

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Gföhl**, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau **STEININGER Friederike Maria**, geb. am 28.11.1945 in Unterloiben, Pensionistin, wohnhaft in 3500 Krems an der Donau, Dr.-Alfred-Nagl-Gasse 14/2/6, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Seniorenwohnhaus mit 16 Seniorenwohnungen (Grundstücksadresse: 3542 Gföhl, Missongasse 10).

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau STEININGER Friederike Maria (im folgenden kurz Mieter genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die Seniorenwohnung Nummer 8, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad + WC, Kochnische, Wohnraum und Kellerraum, mit einer Wohnnutzfläche von 36,22 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.04.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden.

Es wird vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin dann vorliegt, wenn der Mieter infolge ständiger Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim oder an einem sonst geeigneten Platz untergebracht wird und er das Mietobjekt auf Grund ihres Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit nicht mehr benützen kann.

Festgehalten wird, dass die Vermieterin die Seniorenwohnungen vermietet, um den Bedarf an Wohnraum von Senioren des Gemeindegebietes zu befriedigen. Der Mieter verpflichtet sich deshalb, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen und bis zur Beendigung des Mietverhältnisses aufrecht zu belassen. Es wird daher vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin auch dann vorliegt, wenn der

Mieter entgegen dieser Verpflichtung ihren ordentlichen Wohnsitz entweder zu Beginn des Mietverhältnisses nicht in der Stadtgemeinde Gföhl begründet, oder seinen ordentlichen Wohnsitz während aufrechtem Mietverhältnis auflässt.

VIERTENS

Der Mietzins besteht aus dem vereinbarten Hauptmietzins und dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu Beginn des Mietverhältnisses beläuft sich der vereinbarte monatliche Hauptmietzins auf **EUR 200,30**
(zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 10 %) und die monatliche Betriebskostenvorauszahlung auf **EUR 75,00**

(inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer).

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Hauptmietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung inklusive Umsatzsteuer jeweils am Ersten eines jeden Monats bei fünftägigem Respiro in der von der Vermieterin bekannt gegebenen Art zu zahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Eine sich aus der Betriebskostenjahresabrechnung ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein Betriebskostenguthaben ist binnen vierzehn Tagen auszugleichen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 (Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jänner 2016 errechnete Indexzahl (110,5). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt in gleichwertigem Zustand wie bei Übernahme unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung zurückzugeben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keine Rechtsfolgen abzuleiten. Die Vermieterin hat zu erwartende Störungen im Bestandsobjekt dem Mieter soweit möglich rechtzeitig anzukündigen.

NEUNTENS

Die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter ist befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung zu besichtigen. Auch sonst ist die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter in angemessenem Ausmaß nach vorheriger Anmeldung, welche bis jeweils längstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besichtigungstermin zu erfolgen hat, zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten des Mieters überwachen oder notwendige Reparaturen durchführen zu können.

Bei Gefahr im Verzug kann die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter den Mietgegenstand auch in Abwesenheit des Mieters betreten, und hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand in diesem Fall zugänglich ist.

ZEHNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ELFTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin für die gesamte Laufzeit dieses Mietvertrages einen Baukostenbeitrag in der Höhe von EUR 6.281,00 (in Worten: Euro sechstausendzweihunderteinundachtzig) zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist der geleistete Betrag vermindert um 2 % Benützungsgebühr pro Jahr an den Mieter oder deren Rechtsnachfolger zurückzuerstatten. Der Vermieterin wird das Recht eingeräumt, rückständige Mietzinse und Betriebskosten bei Rückzahlung des Baukostenbeitrages einzubehalten.

DREIZEHNTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

VIERZEHTENS

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

FÜNFZEHTENS

Dieser Mietvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Vermieterin verbleibt. Der Mieter erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.06.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.	8-UWAW-000-(15-0115)0011-16	ABA Gföhl, Einzugsgebiete A D E und G, Errichtung einer Trennkanalisation Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanal, Sondernutzung Landesstraßen L 55b, L 57 und L 7026, Genehmigung Vertrag Zl. STBA7-SN-45/011-2016, Beschlussfassung	112 002
----	-----------------------------	---	---------

ABA Gföhl, Einzugsgebiete A D E und G, Errichtung einer Trennkanalisation Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanal, Sondernutzung Landesstraßen L 55b, L 57 und L 7026, Genehmigung Vertrag Zl. STBA7-SN-45/011-2016

Das Land Niederösterreich gestattet gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500 i.d.g.F., der Stadtgemeinde Gföhl auf deren Ansuchen vom 17.03.2016 die Landesstraßen L 55b, L 57 und L 7026 zufolge Errichtung einer Trennkanalisation Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanal für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages, Zl. STBA7-SN-45/011-2016, mit dem Land Niederösterreich (Gruppe Straßen) einerseits und der Stadtgemeinde Gföhl andererseits für die Benützung der L 55b, km 1,501 und von km 1,394 bis km 1,489, und der L 57 vom km 0,000 bis km 0,440, und der L 7026 von km 5,657 bis km 6,067 zufolge Errichtung einer Trennkanalisation Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanal.

Vertragsinhalt siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.06.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

5.	6-VTVF-000-(16-0028)0015-16	ABA Gföhl, Regenwasserkanal in der Langenloiser Straße, Maßnahmen zur Entlastung bei Grabner Gründe, Gst. 680, KG Gföhl, im Zuge der Aufschließung Pappenscheller, Sondernutzung Landesstraße L 55b, Genehmigung Vertrag Zl. STBA7-SN-45/012-2016, Beschlussfassung	114 002
----	-----------------------------	---	---------

ABA Gföhl, Regenwasserkanal in der Langenloiser Straße, Maßnahmen zur Entlastung bei Grabner Gründe, Gst. 680, KG Gföhl, im Zuge der Aufschließung Pappenscheller, Sondernutzung Landesstraße L 55b, Genehmigung Vertrag Zl. STBA7-SN-45/012-2016

Das Land Niederösterreich gestattet gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500 i.d.g.F., der Stadtgemeinde Gföhl auf deren Ansuchen vom 04.05.2016 die Landesstraße L 55b zufolge Errichtung eines Regenwasserkanals für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages, Zl. STBA7-SN-45/012-2016, mit dem Land Niederösterreich (Gruppe Straßen) einerseits und der Stadtgemeinde Gföhl andererseits für die Benützung der L 55b, km 1,020 (Querung) zufolge Errichtung eines Regenwasserkanals.

Vertragsinhalt siehe **Beilage D** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.06.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	8-UWWA-000-(15-0226)0014-16	WVA Gföhl, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis Tiefbehälter Alt Gföhl, Sondernutzung Landesstraßen L 7041, L 7042 und L 7043, Genehmigung Vertrag Zl. STBA7-SN-84/005-2016, Beschlussfassung
----	-----------------------------	---

WVA Gföhl, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis Tiefbehälter Alt Gföhl, Sondernutzung Landesstraßen L 7041, L 7042 und L 7043, Genehmigung Vertrag Zl. STBA7-SN-84/005-2016

Das Land Niederösterreich gestattet gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500 i.d.g.F., der Stadtgemeinde Gföhl auf deren Ansuchen vom 20.04.2016 die Landesstraßen L 7041, L 7042 und

L7043 zufolge Errichtung der Wasserversorgungsanlage Gföhl für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des vorliegenden Sondernutzungsvertrages, Zl. STBA7-SN-84/005-2016, mit dem Land Niederösterreich (Gruppe Straßen) einerseits und der Stadtgemeinde Gföhl andererseits für die Benützung der L 7041, km 0,450, km 0,963, km 3,318, km 3,730 und der L 7043, km 0,263 (Querungen), der L 7041 von km 3,330 bis km 3,730, der L 7042 von km 0,000 bis km 0,387, von km 0,408 bis km 0,564, von km 0,577 bis km 0,899 (Entlangführungen in der Mitte des rechten Fahrstreifens), der L 7041 von km 0,450 bis km 0,915, von km 0,921 bis km 0,963, der L 7043 von km 0,230 bis km 0,263 (Entlangführungen in der Mitte des linken Fahrstreifens) zufolge Errichtung der Wasserversorgungsanlage Gföhl.

Vertragsinhalt siehe **Beilage E** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.06.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.	8-UWWA-000-(15-0226)0013-16	WVA Gföhl, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis Tiefbehälter Alt Gföhl, Sondernutzungsvertrag, WA1-ÖWG-25105/041-2016, KG Seeb, KG Litsch- und Wurfenthalgraben, KG Gföhl, Beschlussfassung	114 001
----	-----------------------------	---	---------

WVA Gföhl, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben bis Tiefbehälter Alt Gföhl, Sondernutzungsvertrag, WA1-ÖWG-25105/041-2016, KG Seeb, KG Litsch- und Wurfenthalgraben, KG Gföhl

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Wasserversorgungsanlage auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen Grundstücken Nr. 86571, EZ 193, KG Seeb, Grundstück Nr. 454, EZ 104, KG Litsch- und Wurfenthalgraben und Grundstück Nr. 1348, EZ 965, KG Gföhl, im Umfang des Vertrages WA1-ÖWG-25105/041-2016 zu.

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des vorliegenden Vertrages, Zl. WA1-ÖWG-25105/041-2016, für die Benützung von Öffentlichem Wassergut, Gst. Nr. 865/1, EZ 193, KG Seeb (1 Querung), Gst. Nr. 454, EZ 104, KG Litsch- und Wurfenthalgraben (3 Querungen) und Gst. Nr. 1348, EZ 965, KG Gföhl (1 Querung) abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Gföhl als Vertragsnehmerin.

Vertragsinhalt siehe **Beilage F** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.06.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	9-VVVE-000-(16-0138)0003-16	Finanzen, Darlehensaufnahme für Tagesbetreuungseinrichtung 2016-2017, Darlehen 1, Beschlussfassung	114 016
-----------	-----------------------------	--	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für Tagesbetreuungseinrichtung 2016-2017, Darlehen 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasste in der Sitzung am 13.10.2015 den Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung am Standort 3542 Gföhl, Kindergartengasse 2.

Zur Bedeckung des a.o. Vorhabens Tagesbetreuungseinrichtung 2016-2017 ist ein Darlehen in der Höhe von € 200.000,-- laut Voranschlag 2016 aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Montag, 20.06.2016, 11.00 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Montag, 20.06.2016, ab 11.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote für Darlehen 140:

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Sparkasse	€ 200.000,--	0,95	0,95	225.297,23
Raiffeisenbank	€ 200.000,--	0,84	0,84	222.269,54
Hypo NOE Gruppe	€ 200.000,--	1,10	1,10	229.474,19

Die BAWAG P.S.K. hat mit Schreiben vom 17.06.2016 mitgeteilt, dass sie zu den geplanten Vorhaben keine Offerte legen.

Die Volksbank NÖ AG hat mit Schreiben vom 15.06.2016 mitgeteilt, dass sie derzeit kein Anbot legen.

Alternativangebote sind von der Hypo NOE Gruppe eingelangt.

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH, Landstraße 23, 3910 Zwettl, auf Grundlage der Preisauskunft vom 15.06.2016.

Darlehenshöhe: € 200.000,--, Laufzeit 25 Jahre.

Variable Verzinsung, Aufschlag in Prozent zum 3-Monats Euribor 0,84 %

Sollte der Indikator (3-Monats-EURIBOR) auf einen Wert unter 0 % fallen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen. In diesem Fall wird der vereinbarte Aufschlag als Mindestzinssatz verrechnet.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.06.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)

1 Stimme dagegen (KÖNIG)

9.	9-VVVE-000-(16-0139)0003-16	Finanzen, Darlehensaufnahme für Tagesbetreuungseinrichtung 2016-2017, Darlehen 2, Beschlussfassung	114 016
-----------	-----------------------------	--	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für Tagesbetreuungseinrichtung 2016-2017, Darlehen 2

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl fasste in der Sitzung am 13.10.2015 den Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung am Standort 3542 Gföhl, Kindergartengasse 2.

Zur Bedeckung des a.o. Vorhabens Tagesbetreuungseinrichtung 2016-2017 ist ein weiteres Darlehen in der Höhe von € 270.000,-- laut Voranschlag 2016 aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Montag, 20.06.2016, 11.00 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Montag, 20.06.2016, ab 11.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote für Darlehen 141:

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Sparkasse	€ 270.000,--	0,95	0,95	304.151,10
Raiffeisenbank	€ 270.000,--	0,84	0,84	300.063,78
Hypo NOE Gruppe	€ 270.000,--	1,10	1,10	309.789,99

Die BAWAG P.S.K. hat mit Schreiben vom 17.06.2016 mitgeteilt, dass sie zu den geplanten Vorhaben keine Offerte legen.

Die Volksbank NÖ AG hat mit Schreiben vom 15.06.2016 mitgeteilt, dass sie derzeit kein Anbot legen.

Alternativangebote sind von der Hypo NOE Gruppe eingelangt.

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH, Landstraße 23, 3910 Zwettl, auf Grundlage der Preisauskunft vom 15.06.2016.

Darlehenshöhe: € 270.000,--, Laufzeit 25 Jahre.

Variable Verzinsung, Aufschlag in Prozent zum 3-Monats Euribor 0,84 %

Sollte der Indikator (3-Monats-EURIBOR) auf einen Wert unter 0 % fallen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen. In diesem Fall wird der vereinbarte Aufschlag als Mindestzinssatz verrechnet.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.06.2016:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE)
1 Stimme dagegen (KÖNIG)

10.	9-VVVE-000-(16-0137)0003-16	Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl Süd, BA 16, Baulos 1, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben Richtung Tiefbehälter Alt Gföhl, Gföhl Stadt und Betriebsgebiet Ortsnetz, Sanierung alter Hochbehälter Ederbühel, Beschlussfassung	114 017
------------	-----------------------------	---	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl Süd, BA 16:

Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben Richtung Tiefbehälter Alt Gföhl,

Gföhl Stadt und Betriebsgebiet Ortsnetz und

Sanierung alter Hochbehälter Ederbühel

Zur Bedeckung des a.o. Vorhabens WVA Gföhl Süd 2016, BA 15 - Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben Richtung Tiefbehälter Alt Gföhl, Gföhl Stadt und Betriebsgebiet Ortsnetz und Sanierung alter Hochbehälter Ederbühel ist ein Darlehen in der Höhe von € 680.000,-- laut Voranschlag 2016 aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Montag, 20.06.2016, 11.00 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Montag, 20.06.2016, ab 11.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote für Darlehen 142:

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Sparkasse	€ 680.000,--	0,95	0,95	766.010,35
Raiffeisenbank	€ 680.000,--	0,84	0,84	755.716,24
Hypo NOE Gruppe	€ 680.000,--	1,10	1,10	780.211,98

Die BAWAG P.S.K. hat mit Schreiben vom 17.06.2016 mitgeteilt, dass sie zu den geplanten Vorhaben keine Offerte legen.

Die Volksbank NÖ AG hat mit Schreiben vom 15.06.2016 mitgeteilt, dass sie derzeit kein Anbot legen.

Alternativangebote sind von der Hypo NOE Gruppe eingelangt.

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH, Landstraße 23, 3910 Zwettl, auf Grundlage der Preisauskunft vom 15.06.2016.

Darlehenshöhe: € 680.000,--, Laufzeit 25 Jahre.

Variable Verzinsung, Aufschlag in Prozent zum 3-Monats Euribor 0,84 %

Sollte der Indikator (3-Monats-EURIBOR) auf einen Wert unter 0 % fallen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen. In diesem Fall wird der vereinbarte Aufschlag als Mindestzinssatz verrechnet.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.06.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	9-VVVE-000-(16-0136)0003-16	Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Nord, KG Neubau, BA 18, Neuerrichtung des Regen- und Schmutzwasserkanals mit Kläranlage, Restfinanzierung, Beschlussfassung	114 018
------------	-----------------------------	---	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Nord, KG Neubau, BA 18, Neuerrichtung des Regen- und Schmutzwasserkanals mit Kläranlage, Restfinanzierung

Zur weiteren Bedeckung des a.o. Vorhabens ABA Gföhl Nord, KG Neubau, BA 18 - Neuerrichtung des Regen- und Schmutzwasserkanals mit Kläranlage, Restfinanzierung, ist ein Darlehen in der Höhe von € 70.000,-- laut Voranschlag 2016 aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Montag, 20.06.2016, 11.00 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Montag, 20.06.2016, ab 11.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote für Darlehen 145:

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Sparkasse	€ 70.000,--	0,95	0,95	73.510,07
Raiffeisenbank	€ 70.000,--	0,84	0,84	73.084,80
Hypo NOE Gruppe	€ 70.000,--	1,10	1,10	74.076,37

Die BAWAG P.S.K. hat mit Schreiben vom 17.06.2016 mitgeteilt, dass sie zu den geplanten Vorhaben keine Offerte legen.

Die Volksbank NÖ AG hat mit Schreiben vom 15.06.2016 mitgeteilt, dass sie derzeit kein Anbot legen.

Alternativangebote sind von der Hypo NOE Gruppe eingelangt.

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Darlehensaufnahme bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen mbH, Landstraße 23, 3910 Zwettl, auf Grundlage der Preisauskunft vom 15.06.2016.

Darlehenshöhe: € 70.000,--, Laufzeit 10 Jahre.

Variable Verzinsung, Aufschlag in Prozent zum 3-Monats Euribor 0,84 %

Sollte der Indikator (3-Monats-EURIBOR) auf einen Wert unter 0 % fallen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen. In diesem Fall wird der vereinbarte Aufschlag als Mindestzinssatz verrechnet.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.06.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	8-UWWA-000-(15-0226)0010-16	WVA Gföhl BA 16,Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben Richtung Tiefbehälter Alt Gföhl, Baulos 1, Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten samt Materiallieferung, Auftragsvergabe, Beschlussfassung
------------	-----------------------------	---

114 005

WVA Gföhl BA 16,Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben Richtung Tiefbehälter Alt Gföhl, Baulos 1, Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten samt Materiallieferung, Auftragsvergabe

	Firma	bei Abgabe exkl. MwSt.	Nach Durchrechnung exkl. MwSt.	Differenz in %
1.	Held & Francke, Horn	687.501,90	687.501,90	100,00
2.	Strabag, Rastefeld	707.788,14	707.788,14	102,95
3.	Swietelsky, Zwettl	707.977,98	707.977,98	102,98
4.	Leyrer und Graf	740.356,52		107,69
5.	Zwettler, St. Pölten	769.165,07		111,88
6.	Schütz, Weißenkirchen	770.637,05		112,09

Vergabevorschlag

vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems an der Donau, vom 21.06.2016:
Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten samt Materiallieferungen zur Herstellung der WVA Gföhl BA 16, Baulos 1, an den Billigstbieter, die Firma

**Held & Francke
Baugesellschaft m.b.H
Riedenburgstraße 52
3580 Horn**

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 30.05.2016 mit einer Gesamtangebotssumme von

**€ 687.501,90 (exkl. MwSt.)
bzw. € 825.002,28 (inkl. MwSt.)**

zu vergeben.

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Für die WVA Gföhl, BA 16, Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben Richtung Tiefbehälter Alt Gföhl (Baulos 1), erfolgt die Vergabe der Erd-, Baumeister und Installationsarbeiten samt Materiallieferung an die Firma Held & Francke BauGmbH, 3580 Horn, Riedenburgstraße 52.
Auftragssumme: € 687.501,90 exkl. MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.06.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	0-VVAW-000-(14-0254)	Stadtamt Gföhl, EDV-System, Ankauf neuer Software inkl. Weiterführung des Elak, Beschlussfassung	110 005
------------	----------------------	--	---------

Laut Verordnung des Bundesministers für Finanzen wurde im BGBl. 313/2015 die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 erlassen. Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden. Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts. Es müssen in den nächsten Jahren alle Vermögenswerte erfasst und eine Eröffnungsbilanz gelegt werden.

Nach § 40 der VRV 2015 sind die Bestimmungen für die Stadtgemeinde Gföhl spätestens für das Finanzjahr 2020 anzuwenden.

Eine Buchhaltungssoftware muss daher über entsprechende Rechenwerke der Doppik verfügen. Das derzeitige bei uns im Einsatz befindliche Gemeinde-EDV-System IKS ist hierfür nicht ausgelegt, wird auch in diesen Belangen vom Hersteller nicht mehr erweitert und läuft daher aus.

Zusätzlich: Der seit 2007 bei uns im Einsatz befindliche elektronische Akt „GoElak“ wird durch die Fa. IT-Kommunal nicht mehr weiter betreut. Für 2016 liegt ein Angebot auf Migration zum Produkt „Mikado“ mit Kosten von ~ € 5.000,- vor.

Nach zahlreichen Erkundigungen und dem Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden hat sich ein integriertes Gemeindeprogramm auf Basis SAP mit den Programmteilen:

- Elektronischer Akt und Archivierung,
- Haushaltsmanagement und Finanzbuchhaltung,

- Elektronischer Kontoauszug, Barkasse,
- Objektbezogene Steuern und Abgaben,
- Friedhofsverwaltung,
- Versandmodul und Versandmonitoring,
- Abgleiche Register GP,
- GIS-Integration Client,
- Rechte und Rollensystem,
- Digitale Signatur und
- Bauakt, Bauabgabe / Anschlussverfahren

als beste Lösung herausgestellt.

Es wird daher im Jahr 2016 bzw. 2017 eine moderne und zukunftsorientierte Software, inkl. einem elektronischen Akt, angeschafft.
Im Voranschlag 2016 ist dafür ein Betrag von ~ € 33.000,-- vorgesehen, die Restfinanzierung erfolgt 2017.

Eine derartige auf Gemeindeverwaltungen abgestimmte Software können derzeit die Firmen Comm-Unity (Basis SAP) und GEMDAT anbieten.

Die StGde. Gföhl hat von beiden Firmen Angebote eingeholt:

Comm-Unity, (letztes) Angebot vom 29. Mai 2016, lt. Blg.

incl. Datenbanken für Mittelschulgemeinde, Volksschulgemeinde,
Sanitätsgemeinde und Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband

GeOrg	€ 38.022,--
Schulungskosten GeOrg	€ 7.980,--
gesamt daher	€ 46.002,--

lfd./mtl. Kosten: ca. € 933,94

Migration Archiv, GoElak € 8.480,--

Gemdat, Angebot vom 02. April.2015, lt.Blg.

(K5) € 55.431,-- (lfd./mtl. Kosten: ca. € 630,--)

Alle angeführten Preise zuzüglich 20 % USt.

Beide Angebote wurden geprüft und umfangreiche Referenzen eingeholt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass moderne EDV-Programme nicht nur eine Zeitersparnis darstellen, sondern für die Verwaltung und die Funktionäre wesentlich bessere Entscheidungsunterlagen zur Verfügung stehen. Auch die Bürger profitieren von derartigen Einrichtungen.

Es wurde darauf Bedacht genommen, dass alle Arbeitsplätze mit sämtlichen Programmteilen ausgestattet sind und sich die Daten in einem Rechenzentrum befinden. Einzellösungen wären wegen geringerer Lizenzkosten zwar billiger, sind aber für die Verwaltung des Gemeindeamtes nicht sinnvoll, da jeder Bedienstete auf den jeweiligen Programmstand zugreifen muss.

Die derzeit eingesetzte Hardware entspricht zwar dem Stand der Technik, ist aber laufend an die Gegebenheiten anzupassen.

Geplante Umstellungstermine:

1. April 2017, IKS auf GeOrg,

1. Juni 2017, Migration GoElak auf GeOrg Elak

Termin für GeOrg Bauamt ist noch zu vereinbaren.

Das **Bestbieter-Programm GeOrg** von der **Firma Comm-Unity** wird auch von den Gemeinden Lichtenau, Rastendorf und Schönberg am Kamp, aber auch vom Gemeindeverband Krems favorisiert und angekauft.

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Da das Angebot der Firma Comm-Unity nicht nur preislich günstiger ist, sondern auch von den Bediensteten auf Grund der Präsentationen bevorzugt wird und eine Migration des bisherigen GoElak ermöglicht, erteilt der Gemeinderat den Auftrag an die Firma Comm-Unity EDV GmbH, 8502 Lannach, Prof. Rudolf Zilli-Straße 4 (Zweigstelle OÖ, 4490 St. Florian, Pummerinplatz 3) lt. Angebot vom 29.05.2016.

Die neue Software enthält folgende Module:

- Elektronischer Akt und Archivierung,
- Haushaltsmanagement und Finanzbuchhaltung,
- Elektronischer Kontoauszug, Barkasse,
- Objektbezogene Steuern und Abgaben,
- Friedhofsverwaltung,
- Versandmodul und Versandmonitoring,
- Abgleiche Register GP,
- GIS-Integration Client,
- Rechte und Rollensystem,
- Digitale Signatur und
- Bauakt, Bauabgabe / Anschlussverfahren

Bei der Migration GoElak zu GeOrg Elak müssen alle bisherigen Daten zur Verfügung stehen. Sollten Probleme auftreten, sind diese durch die Fa. Comm-Unity ohne zusätzliche Zahlung zu beheben.

Auftragssummen exkl. 20 % MwSt.:

GeOrg	€ 38.022,--
Schulungskosten GeOrg	€ 7.980,--
gesamt daher	€ 46.002,--

Ifd./mtl. Kosten: ca. € 933,94

Migration Archiv, GoElak € 8.480,--

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür (Vbgm. Mag. Pulker, StR Ing. Holzer, StR Hagmann)
1 Stimme dagegen (StR Steindl)

Gemeinderat am 29.06.2016:Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür (ÖVP, FPÖ, GRÜNE)
6 Stimmen dagegen (SPÖ, KÖNIG)

14.	6-RTTR-000-(07-0814)0002-16	Breitband-Internet, Erstellung Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes, Bereitstellung von GWR Daten für die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (NÖGIG), Beschlussfassung	110 010
------------	-----------------------------	---	---------

Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung;

Leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet das Rückgrat einer modernen Gesellschaft und ist im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar.

Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreichs bis 2030 allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen.

Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (NÖGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB) in NÖ durchzuführen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der NÖGIG durchgeführt wird. Ausgangsbasis für die Grobplanung bilden Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Stadtrat am 22.06.2016:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Folgende Daten aus dem GWR werden der NÖGIG - zur Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes - zur Verfügung gestellt:

- Gemeindegrenznummer
- Adresscode
- Subcode
- Objektnummer
- Anzahl der Wohnungen im Gebäude
- Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten
- Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten
- Postleitzahl
- Straße
- Adresse
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)
- Meridian der Adresse
- Koordinaten der Adresse
- KG Nummer
- Grundstücksnummer
- Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude

Daten dürfen ausschließlich für die Planung verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte (beteiligte Firmen, Nachfolgefirmen, Partnerfirmen, etc) wird seitens der Stadtgemeinde Gföhl nicht gestattet.

Es wird kein permanenter GWR-Zugang eingeräumt, sondern die Daten werden zu einem noch zu vereinbarenden Stichtag einmalig bereitgestellt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 29.06.2016:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

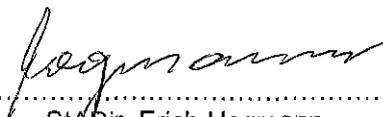
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR König verlässt um 20.33 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.35 Uhr wieder anwesend.
StR Steindl verlässt um 20.35 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 20.37 Uhr wieder anwesend.

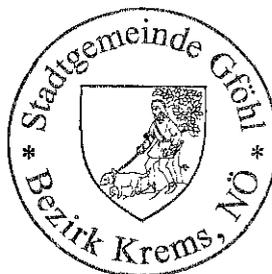
15.		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	<p>a) Zwei syrische Flüchtlingsfamilien (4 Erwachsene und 4 Kinder) wurden in der Rudwingasse 4 in einer Wohnung mit 65 m² menschenunwürdig und ohne Vorankündigung einquartiert. Mit der Flüchtlingskoordination des Landes NÖ bzw. mit der Diakonie wurde unverzüglich Kontakt aufgenommen. Nach mehreren Telefonaten wurde schlussendlich zugesagt, dass eine Familie Gföhl wieder verlassen wird und in Stockerau eine Wohnung zur Verfügung gestellt bekommt.</p> <p>b) Kleinere Arbeiten für Flüchtlinge in der Gemeinde (z. B. Grünraumpflege) ist nach GVV-Richtlinien möglich. In der Gemeinde Gföhl werden nach Abstimmung mit dem Wirtschaftshof bzw. mit den Betreuern vor Ort die Flüchtlinge zu Arbeiten eingesetzt.</p>
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Das Unwetter bzw. der Starkregen vom 06.06.2016 wurde mit ca. € 30.000,-- Schaden an Güterwegen dokumentiert. GW-Instandhaltung: Der erste Teilabschnitt des Schafflerhofweges (Zufahrt Winnetou-Gelände) wurde mit einer Spritzdecke saniert. Kosten ca. 30.000 bis 35.000 Euro.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Rathaus/Stadtsaal, Sanierungsarbeiten sind dzt. im Gange. Feinarbeiten bei der Fassade wurden mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt. Die Bauaufsicht erfolgt durch das Architekturbüro Tauber.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Feldgasse – Staubfreimachung der Fahrbahn und neuer Gehsteig erfolgte nach den Kanalbauarbeiten. Parkplatz Feldgasse – die Elektrotankstelle wird in den nächsten Wochen in Betrieb gehen. Garmanns und Moritzreith – in Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterei werden die Durchzugsstraße neu asphaltiert und die Nebenflächen gestaltet. Die Materialkosten der Nebenflächen übernimmt die Stadtgemeinde.
	GR König / Bgm. Ludmilla Etzenberger	Im Zuge der Sanierungsarbeiten beim Rathaus wurden größere Mängel bei der Dachlattung festgestellt, daher war eine sofortige Auswechslung der Lattung erforderlich. Die Dachreparaturarbeiten (Bereich Jaidhofer Gasse) beanspruchen einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf von ca. € 20.000,--.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Im Juli 2016 wird eine weitere GR-Sitzung erforderlich sein. Die Terminankündigung erfolgt rechtzeitig. Sollten alle Kostenvorschläge rechtzeitig einlangen, ist die Stadtratssitzung am 18.07. und die Gemeinderatssitzung am 26.07.2016 geplant.

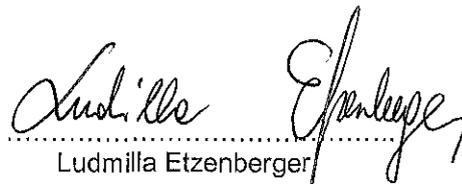
Ende der Gemeinderatssitzung: 20.43 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 4. Aug. 2016 unterfertigt.



StADir. Erich Hagmann
(Schriftführer)

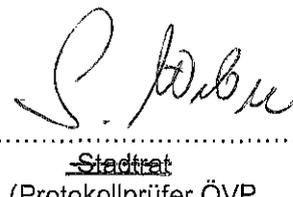




Ludmilla Etzenberger
(Bürgermeister)

GR Thomas Schildorfer war bei der Sitzung am 04.08.2016 entschuldigt.

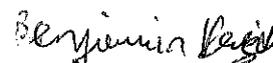
Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
~~GR Manfred Kolar~~
GR Thomas Schildorfer)



~~Stadtrat~~
(Protokollprüfer ÖVP,
GR Josef Weber)



Gemeinderat
(Protokollprüfer FPÖ,
GR Martin Schildorfer)



Gemeinderat
(Protokollprüfer GRÜNE,
GR Benjamin Veigel)

GR Siegfried König war bei der Sitzung am 04.08.2016 entschuldigt.

Gemeinderat
(Protokollprüfer KÖNIG,
GR Siegfried König)

Siegfried König
Kremserstrasse 6
3542 Gföhl

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Gföhl

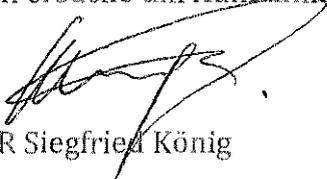
Gföhl, am 29.06.2016

Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3)

Betreff: Gehaltsanpassung der Schulwarte und Kindergartenhelferinnen!

In der heutigen Gemeinderatssitzung werden die Mitarbeiter des Bauhofes ein höheres Gehalt bekommen, obwohl im Jahr 2012 eine Gesamtanpassung der Gehälter vorgenommen und durch den Gemeinderat beschlossen wurde! Auffällig ist auch die Neuaufnahme eines Bauhofmitarbeiters, dessen Funktion auch lange Zeit ausgeschrieben war und sich auf Grund des geringen Gehaltes kein Gföhler Bewerber beworben hat. Nun haben wir einen Mitarbeiter, welcher ab 1. Juli 2016, 1/3 mehr an Gehalt bekommt. Der Bewerber hat noch nicht einmal ordentlich zu arbeiten begonnen und bekommt heute im „NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL“ der Gemeinderatssitzung eine satte Erhöhung um rund 1/3 durch Gemeinderatsbeschluss überwiesen! In der damaligen Ausschreibung war ein Gehalt fixiert. Es ist durchaus einzusehen, dass sich in unserer Gemeinde mit diesem Gehalt kein Bewerber fand, jedoch hätte in der Ausschreibung das heute beschlossene Gehalt berücksichtigt werden müssen! Das ist nicht geschehen, daher bekam ein Auswärtiger diesen Arbeitsplatz! Bezugnehmend auf den Gleichheitsgrundsatz zum Wohle unserer anderen Bediensteten (Schulwart und Kindergartenbetreuerinnen), ist es nun unumgänglich eine dementsprechende Gehaltsanpassung vorzunehmen! Daher stellt die Liste König den Antrag sofortige Verhandlungen aufzunehmen und eine Gehaltsanpassung durchzuführen!

Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!


GR Siegfried König

Siegfried König
Kremsersstrasse 6
3542 Gföhl

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Gföhl

Gföhl, am 29.06.2016

GV Krems
zuständig
keine Ab- /
diminung -
jaq

Dringlichkeitsantrag gemäß §46(3)

Betreff: GUV - Erweiterung der Öffnungszeiten, bzw. Änderung der Öffnungszeiten!

Die derzeitigen Öffnungszeiten des GUV in der Zeit von Donnerstag und Freitag sind für die Gföhler Bevölkerung nicht ausreichend und auch für arbeitende Menschen unzumutbar, zumal ein beträchtlicher Teil unserer Gföhler Bürger zu dieser Zeit in der Arbeit ist! Es ist zu erkennen, dass am Freitag ab 16.00 Uhr die Abfallsammelstelle gut angenommen wird, jedoch ist hier ein gewaltiger Stau bei der Entsorgung zu verzeichnen. Der Großteil der Bevölkerung arbeitet am Donnerstag und auch Freitags! Daher lautet der Antrag, die Öffnungszeiten auf Samstag zu erweitern, damit hat jeder arbeitende Gemeindebürger die Möglichkeit dementsprechend eine Entsorgung vorzunehmen!

Ich ersuche um Aufnahme in die Tagesordnung!



GR Siegfried König

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-45/011-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V E R T R A G

Vertrag abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im Folgenden kurz Land genannt, einerseits und **der Stadtgemeinde Gföhl** in **3542 Gföhl, Hauptplatz 3**, im Folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **17.03.2016** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge Errichtung **einer Trennkanalisation Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanal** in der Stadtgemeinde **Gföhl, KG Gföhl**, im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei **Gföhl**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+)

Benützt werden die L55b, km 1,501 und von km 1,394 bis km 1,489, und L57, von km 0,000 bis km 0,440, und die L7026, von km 5,657 bis km 6,067, zufolge Errichtung einer Trennkanalisation Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanal.

Weitere Bedingungen siehe Beilage zu SN-45/011-2016.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen von Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems, Göglsstraße 11b, GZ 2411P.Aba, zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt das Land keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßebauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis -- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten

Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1: --** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebühren sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan --) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glätteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE
VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR
DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. 45/011-2016** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am

Krems, am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Für den Vertragspartner

(Dienstsigel)

Beilage

 <p>NIEDERÖSTERREICH</p> <p>AMTSSIGNATUR</p>	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Beilage zu SN-45/011-2016

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querung im offenen Verfahren

der **L55b** bei km **1,501**

ist möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten **mindestens 100** cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

1.2. Entlangführungen

in der Mitte des linken Fahrstreifens

der **L 55 b** von km **1,394** bis km **1,489**

der **L 57** von km **0,000** bis km **0,440**

in der Mitte des rechten Fahrstreifens

der **7026** von km **5,657** bis km **6,067**

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
- mittels Bohrverfahren zu erfolgen.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 100 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten ist ordnungsgemäß mit geeignetem, schütffähigem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Im besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Die Breite der endgültigen Instandsetzung ist unmittelbar vor der Durchführung dieser im Einvernehmen mit der Strm. Gföhl festzulegen. Die in Beiblättern für die Instandsetzung angegebenen Breiten sind jedoch unbedingt einzuhalten. Diese Beiblätter sind der Bauaufsicht und der ausführenden Firma unbedingt zu übergeben.

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt „**Instandsetzung L 55 b**“, „**Instandsetzung L 57**“ und „**Instandsetzung L 7026**“

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen. und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schüttfähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten, und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN B + L

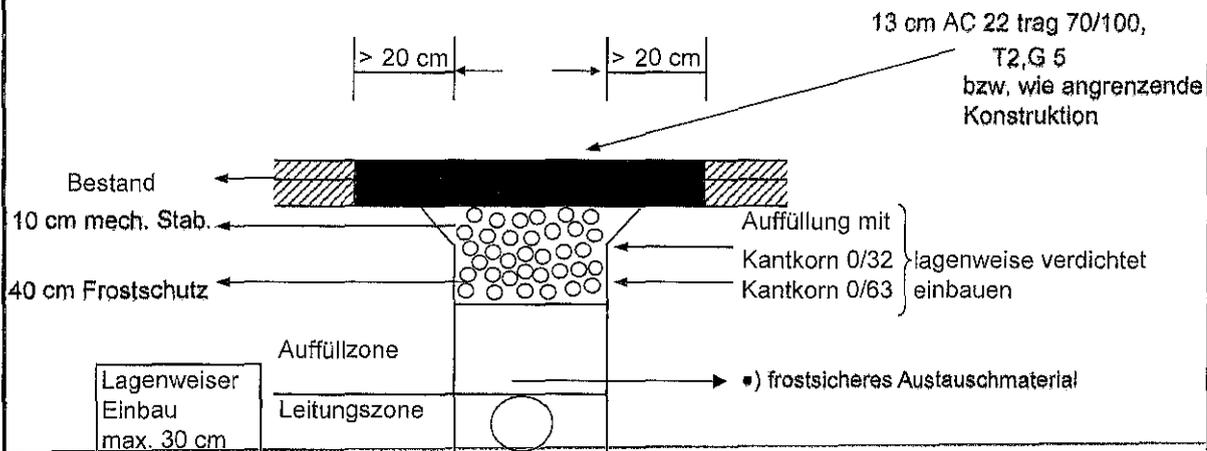
Instandsetzungsart B

lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

Beilage zu STBA7-SN-45/011-2016

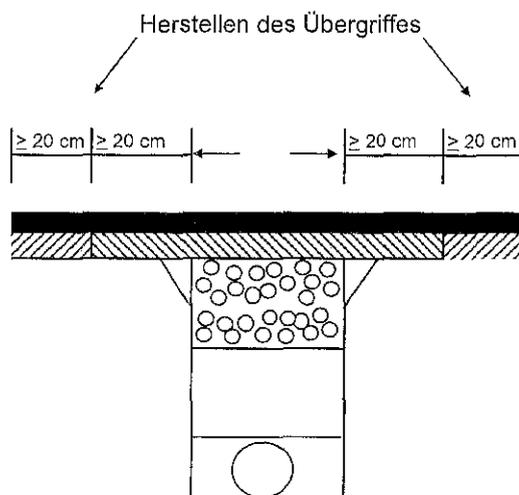
1) Vorläufige Instandsetzung

L 55 b



Überwinterung - mind. 10 - 12 Monate unter Verkehr

2) Endgültige Instandsetzung



1. Fräsen 3 cm
2. HD-Reinigen
3. Fugenband und vorspritzen
4. Einbau von 3 cm AC8 deck 70/100,A1, G2

Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung

Künnettentiefe bis zu 1,50m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künnettentiefe über 1,50m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen

Auf Verlangen sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN B + L

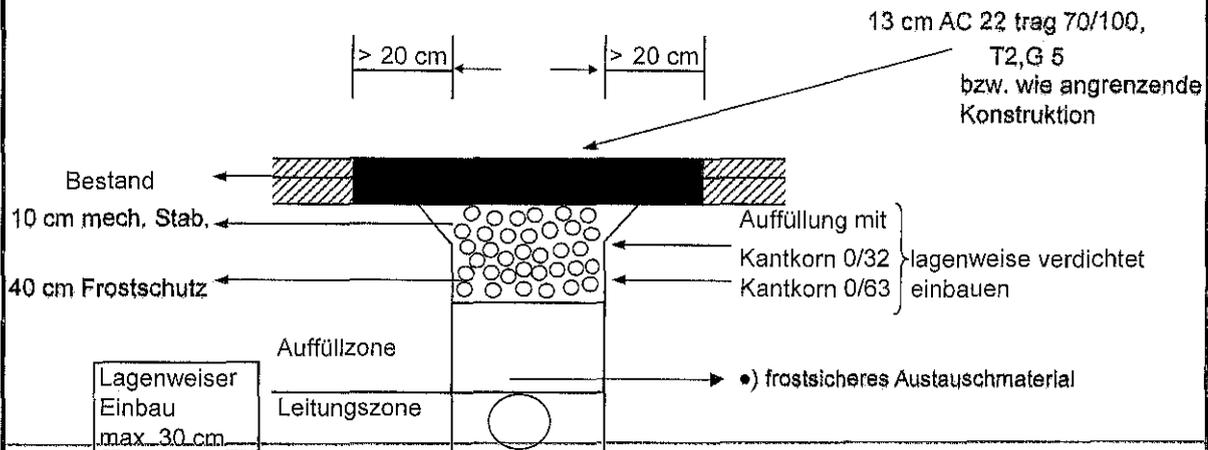
Instandsetzungsart B

lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

Beilage zu STBA7-SN-45/011-2016

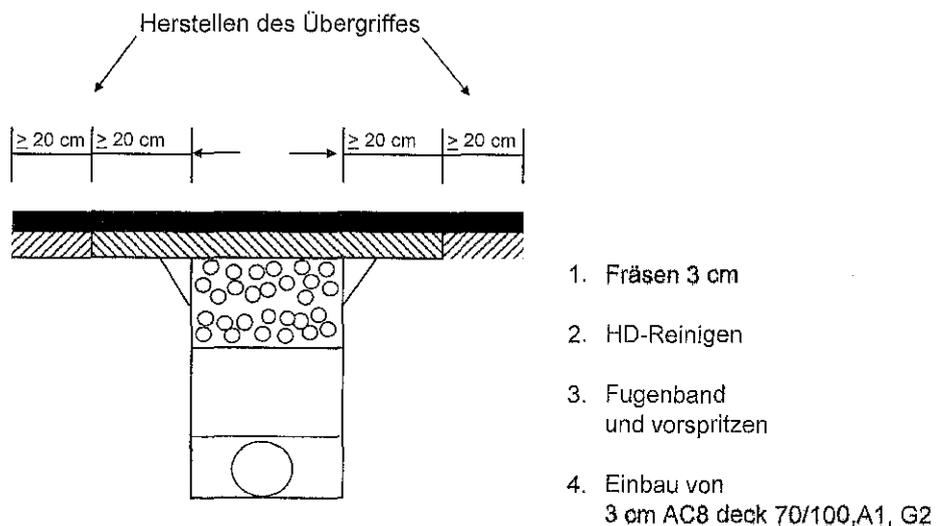
1) Vorläufige Instandsetzung

L 57



Überwinterung - mind. 10 - 12 Monate unter Verkehr

2) Endgültige Instandsetzung



Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung

Künettentiefe bis zu 1,50m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künettentiefe über 1,50m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen

Auf Verlangen sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN B + L

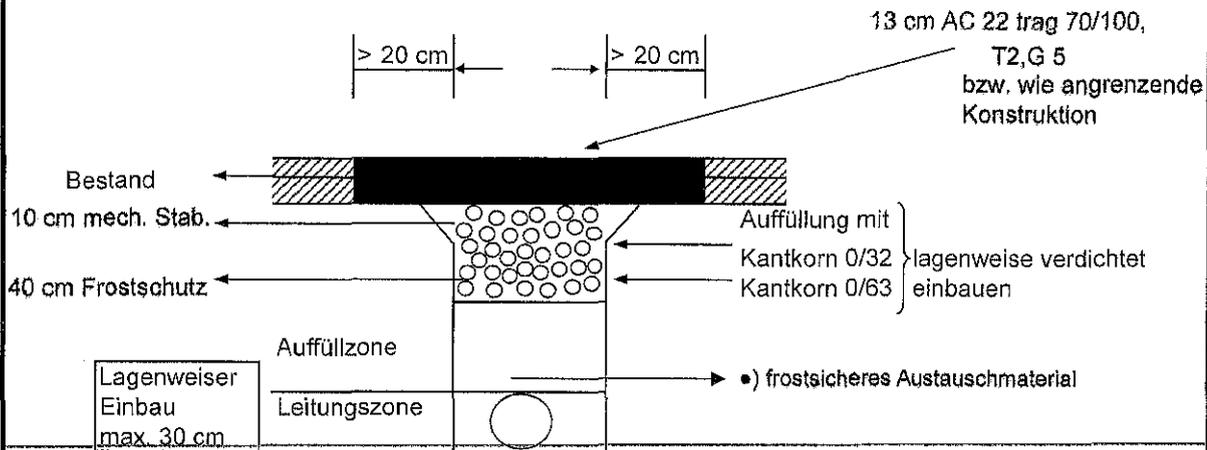
Instandsetzungsart B

lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

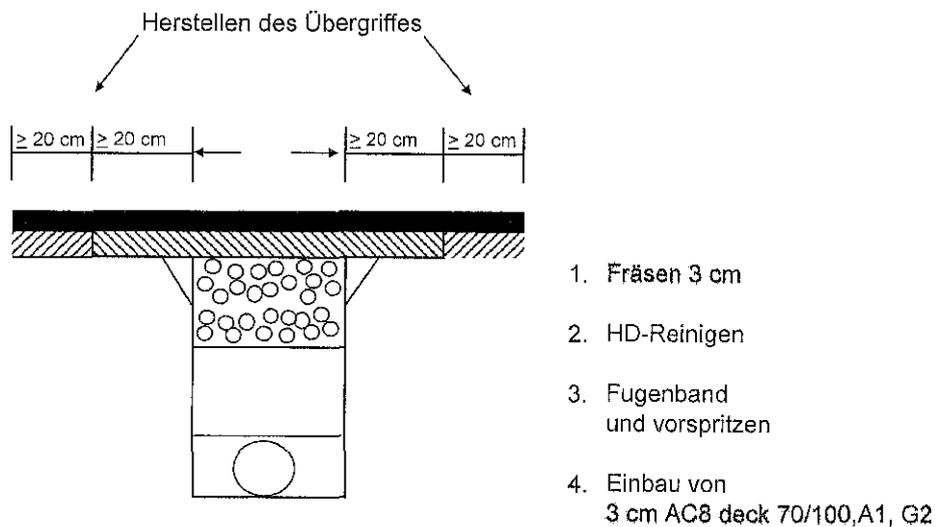
Beilage zu STBA7-SN-45/011-2016

1) Vorläufige Instandsetzung

L 7026



2) Endgültige Instandsetzung



Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung

Künettentiefe bis zu 1,50m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künettentiefe über 1,50m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen

Auf Verlangen sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-45/012-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V E R T R A G

Vertrag abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im Folgenden kurz Land genannt, einerseits und **der Stadtgemeinde Gföhl in 3542 Gföhl, Hauptplatz 3**, im Folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **4.5.2016** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge Errichtung **eines Regenwasserkanals** in der Stadtgemeinde **Gföhl, KG Gföhl**, im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei **Gföhl**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

Benützt wird die L-55b, km 1,020 (Querung) zufolge Errichtung eines Regenwasserkanals.

Weitere Bedingungen siehe Beilage zu SN-45/012-2016.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen, zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt das Land keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßebauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten

Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:--- in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B.5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan ---) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. SN-45/012-2016** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am

Krems/D., am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

..... (Dienstsiegel)

Für den Vertragspartner

Beilage

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

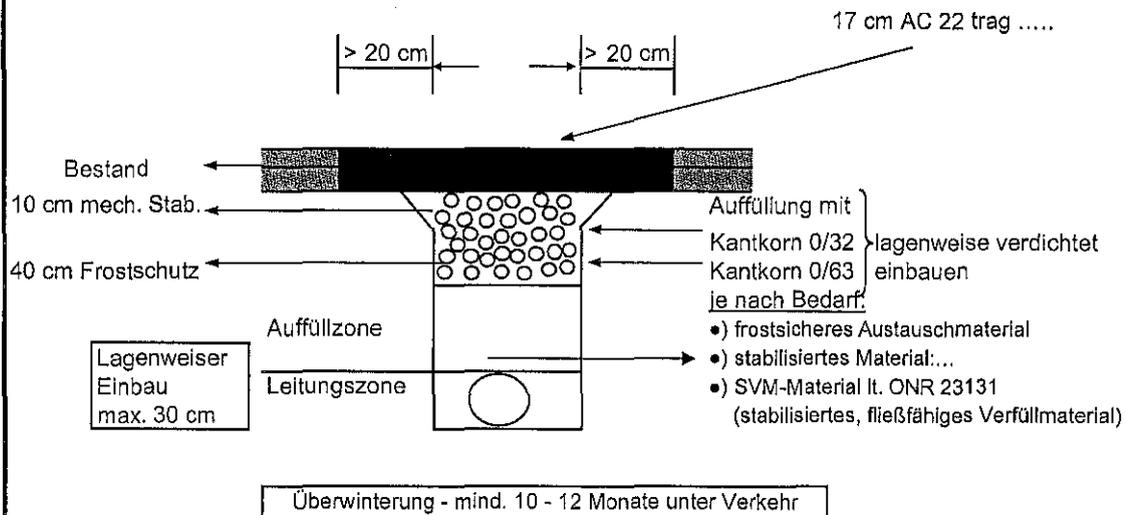
INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN B + L

Instandsetzungsart B

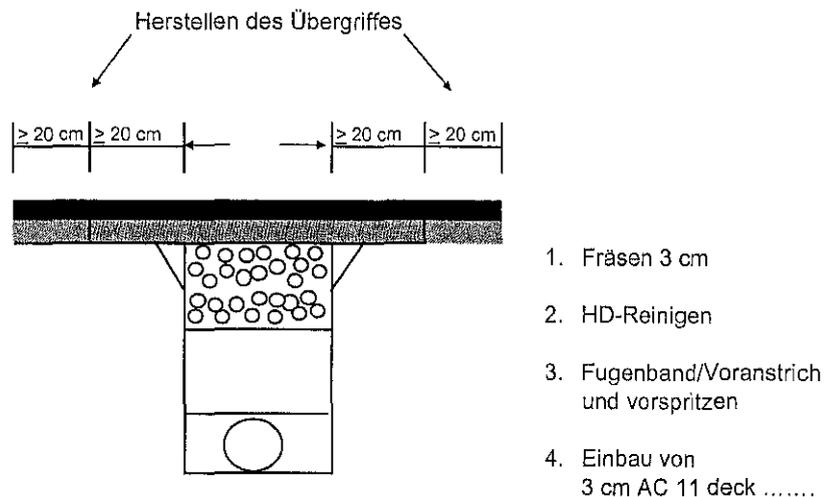
lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

Beilage zu STBA7-SN-45/012-2016

1) Vorläufige Instandsetzung



2) Endgültige Instandsetzung



Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung

Künettentiefe bis zu 1,50m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künettentiefe über 1,50m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen
Auf Verlangen sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN IM BANKETTBEREICH

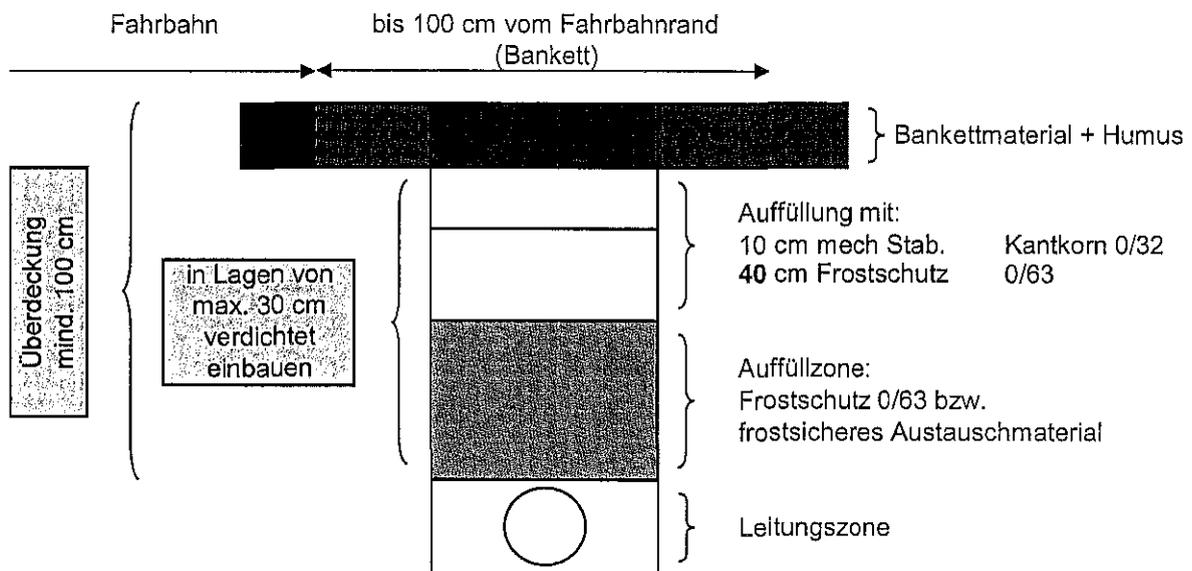
SN-Werber:

Straße:

Km:

Beilage zu SN-45/012-2016

1. Instandsetzung



NACHWEIS DER ORDNUNGSGEMÄSSEN VERDICHUNG:

Künettentiefe bis 1,50 m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B4417

Künettentiefe über 1,50 m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen !
Auf Verlangen sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweidergasse 14



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-84/005-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V E R T R A G

Vertrag abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße), im Folgenden kurz Land genannt, einerseits und **der Stadtgemeinde Gföhl** in **3542 Gföhl, Hauptplatz 3**, im Folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **20.4.2016** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden

Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)

zufolge Errichtung **der Wasserversorgungsanlage Gföhl**

in der Stadtgemeinde **Gföhl, KG Gföhl**,

im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau

im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei **Gföhl**,

für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+))

Benützt wird die L-7041, km 0,450, km 0,963, km 3,318, km 3,730, und L-7043,

km 0,263 (Querungen), die L-7041 von km 3,330 bis km 3,730, L-7042 von km 0,000 bis km 0,387, von km 0,408 bis km 0,564, von km 0,577 bis km 0,899

(Entlangführungen in der Mitte des rechten Fahrstreifens), die L-7041 von km 0,450 bis km 0,915, von km 0,921 bis km 0,963, L-7043 von km 0,230 bis km 0,263

(Entlangführungen in der Mitte des linken Fahrstreifens) zufolge Errichtung der Wasserversorgungsanlage Gföhl.

Weitere Bedingungen siehe Beilage zu SN-84/005-2016.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich jedoch dem Land im Bedarfsfalle ebenfalls gleichartige Rechte unentgeltlich einzuräumen.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und daher übernimmt das Land keine Gewähr für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land Ansprüche Dritter erwachsen

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßebauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maß-

nahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihm zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihm Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

10. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihm zu bestimmenden, ange-

messenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn einzuholen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:--- in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist.

Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan ---) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in der **Beilage Nr. SN-84/005-2016** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am

Krems/D., am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

..... (Dienstsege)

Für den Vertragspartner

Beilage

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
---	--

**C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND
BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON STRASSEN
SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

Beilage zu SN-84/005-2016

1. Ausführung

1.1. Querungen

Die Querung(en) im Bohrverfahren

der _____ bei km _____

der _____ bei km _____

ist im grabenlosen Verfahren (Bohrverfahren) herzustellen, wobei der Straßenkörper bis in eine Tiefe von / 80 cm / _____ cm unter der Fahrbahnoberfläche nicht angebohrt werden darf.

Die Querung(en) im offenen Verfahren

der L-7041 bei km **0,450**

der L-7041 bei km **0,963**

der L-7041 bei km **3,318**

der L-7041 bei km **3,730**

der L-7043 bei km **0,263**

sind möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen.

Gegen die Arbeitsdurchführung in offener Künette besteht kein Einwand. Dabei ist zu beachten, dass die Oberkante der Einbauten **100** cm unter der Fahrbahnoberfläche zu liegen kommt.

1.2. Entlangführungen

~~1.2.1. Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn:~~

- ~~— Bei Entlangführungen außerhalb der Fahrbahn muss der straßenseitige Rand der~~
- ~~— Künette mindestens~~

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

_____ m links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____

~~— vom Fahrbahnrand entfernt sein.~~

~~1.2.2. Entlangführungen in Damm- und Einschnittböschungen:~~

- ~~— In Damm- und Einschnittböschungen sind Entlangführungen unzulässig. Der~~
- ~~nächstgelegene Rand der Künette muss mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des~~
- ~~Dammes bzw. vom oberen Rand der Einschnittböschung entfernt sein.~~

~~Hievon ausgenommen ist der Bereich~~

~~links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____~~

~~links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____~~

~~links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____~~

~~links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____~~

~~links/rechtsseitig der _____ von km _____ bis km _____~~

~~Nachstehende Bedingungen sind jedoch dabei einzuhalten:~~

~~_____

_____~~

1.2.3. Entlangführungen in der Fahrbahn:

Mit Rücksicht auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten ist (sind) die Entlangführung(en) in der Fahrbahn gestattet, wobei die Achse der Künette wie folgt zu führen ist:

in der Mitte der Fahrbahn

_____ der _____ von km _____ bis km _____

_____ der _____ von km _____ bis km _____

_____ der _____ von km _____ bis km _____

in der Mitte des rechten Fahrstreifens

der **L-7041** von km **3,330** bis km **3,730**

der **L-7042** von km **0,000** bis km **0,387**

der **L-7042** von km **0,408** bis km **0,564**

der **L-7042** von km **0,577** bis km **0,899**

in der Mitte des linken Fahrstreifens

der **L-7041** von km **0,450** bis km **0,915**

der **L-7041** von km **0,921** bis km **0,963**

der **L-7043** von km **0,230** bis km **0,263**

~~im Abstellstreifen rechts der Fahrbahn~~

~~der von km bis km~~

~~der von km bis km~~

~~der von km bis km~~

~~im Abstellstreifen links der Fahrbahn~~

~~der von km bis km~~

~~der von km bis km~~

~~der von km bis km~~

Für Schächte im Fahrbahnbereich werden höhenverstellbare Schachtabdeckungen empfohlen.

2. Einbauten im Bereich von Bäumen (gem. ÖNORM B 2533)

Werden im Bereich von Bäumen Einbauten verlegt, so sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Der Einbau im Bereich von Bäumen hat

- in offener Bauweise unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,5 m zwischen der Künettenwand und der Außenkante jedes Baumstammes oder
- mittels Bohrverfahren zu erfolgen.

Im Falle von Schäden an den Bäumen durch die Baumaßnahmen wird die Höhe des verursachten Schadens nach dem Sachwertverfahren festgestellt und dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

Wird in Abstimmung mit dem Straßenerhalter festgestellt, dass eine Rodung unumgänglich ist, so wird vor Beginn der Maßnahme der monetäre Baumwert nach dem Sachwertverfahren ermittelt und ebenfalls dem Einbautenträger in Rechnung gestellt.

3. Anforderungen an Rohrleitungen

Die Leitungsstränge in Fahrbahnen und im Bereich bis zu einem Abstand von 1,5 m außerhalb des jeweiligen Fahrbahnrandes sind so herzustellen, dass die statischen Anforderungen an das Rohr erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist. Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Ummantelung, Schutzrohre, Halbschalen) sind vorzusehen. Die Mindestüberdeckung hat 100 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen durch Überschubrohre zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden. Bei Kanälen und Leitungen mit kathodischem Korrosionsschutz sind Überschubrohre entbehrlich.

4. Fahrbahnwiederherstellung und Verfüllung der Künetten

4.1. Künetten im Bereich befestigter Flächen und Bankette

Die Verfüllung der Künetten. ist ordnungsgemäß mit geeignetem, schütffähigem Material vorzunehmen. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise über die Künettenverdichtung zu erbringen. Die Wiederherstellung der Fahrbahn sowie befestigter Flächen hat gemäß der technischen Vorschrift RVS 13.01.43 zu erfolgen. (Die RVS ist bei der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), 1040 Wien, Karls gasse 5, erhältlich. Weiters kann in diese bei der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung oder Straßenmeisterei Einsicht genommen werden.)

4.1.1. Im besonderen ist die Instandsetzung wie folgt vorzunehmen:

Frostschuttschichte	40 cm dick
Obere Tragschichte	10 cm dick
Bit. Tragschichte (AC22 trag)	9 cm dick
Bit. Decke (AC8 deck)	3 cm dick

4.1.2. Weitere Angaben bezüglich Instandsetzung siehe Beiblatt **Instandsetzungsart B, Instandsetzung Bankettbereich.**

4.2. Künetten außerhalb befestigter Flächen. und Bankette

Künetten außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Bereiche sind mit geeignetem, schütffähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Es sind die gemäß ÖNORM B 5016 geforderten Nachweise der Künettenverdichtung zu erbringen.

5. Nebenarbeiten

Das benutzte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben usw.) ist ordnungsgemäß instand zu setzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten, und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Verkehrszeichen, Hektometersteine, Grenzsteine u.dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzuversetzen. Die Grenzsteine sind überdies von einem befugten Ziviltechniker für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

6. Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen (ausgenommen Schmutzwasserkanal im Trennsystem)

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Kalzium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

7. Herstellung von Zu- und Abfahrten

7.1. Zu- und Abfahrten sind ab dem Fahrbahnrand der Bundes- oder Landesstraße auf eine Länge von _____ mind. _____ m straßenbaumäßig wie folgt zu befestigen:

_____ Frostschutzschicht _____ cm dick
_____ mechanisch stabilisierte Schicht _____ cm dick
_____ Bit. Tragschicht (AC _____ trag _____) _____ cm dick
_____ Bit. Decke (AC _____ deck _____) _____ cm dick

Die Niederschlagswässer dürfen nicht auf die Fahrbahn der Bundes- oder Landesstraße abgeleitet werden. Sie sind so abzuführen, dass sie keinen Schaden auf diesen Straßen oder den dazugehörigen Anlagen anrichten können.

Qualitätsnachweis (ist auf Verlangen vorzulegen):

Gemäß den entsprechenden und momentan gültigen Bestimmungen der RVSen und ÖNORMEN sind Prüfungen über die Eignung und Beschaffenheit der gebundenen und ungebundenen Tragschichten vorzulegen:

Das sind im Einzelnen:

- Standsicherheitsnachweis für Dammaufstandsfläche und Unterbauplanum
- Frostsicherheit und Tragfähigkeitsnachweis für Frostschutz- und mechanisch stabilisierte Schicht
- Eignungsprüfungen und Abnahmeprüfungen für Qualität und Schichtstärke der bituminösen Schichten

7.2. Bei der Herstellung von Zu- und Abfahrten ist die Verrohrung des Straßengrabens ohne Verschlechterung der bestehenden Abflussverhältnisse tragsicher auszubilden. Die Rohrenden sind zu sichern.

_____ Ausbildung der Verrohrung bei km _____ der _____
_____ Rohrtype _____
_____ Durchmesser _____ cm
_____ Ummantelung _____ cm dick
_____ Rohrsohle _____ cm dick

_____ Ausbildung der Verrohrung bei km _____ der _____
_____ Rohrtype _____
_____ Durchmesser _____ cm
_____ Ummantelung _____ cm dick
_____ Rohrsohle _____ cm dick

8. Sonstiges

9.

8.1. Spätestens 1 Woche vor Baubeginn ist dieser bei der Straßenmeisterei Gföhl zu melden.

Straßenmeisterei Gföhl am 02.06.2016, Wagesreiter Gerald

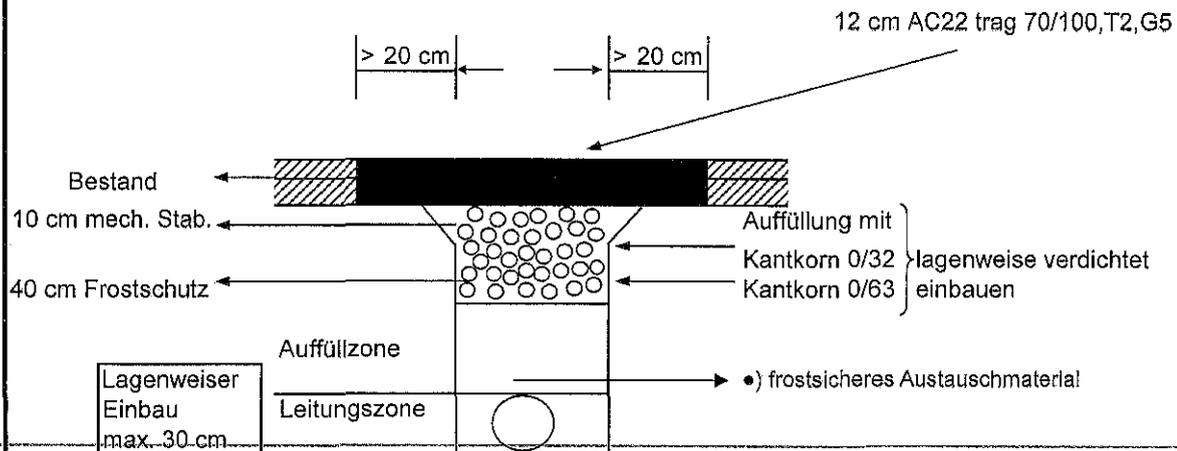
INSTANDSETZUNG VON KÜNETTEN B + L

Instandsetzungsart B

lt. RVS 13.01.43 gem. Seite 6-7

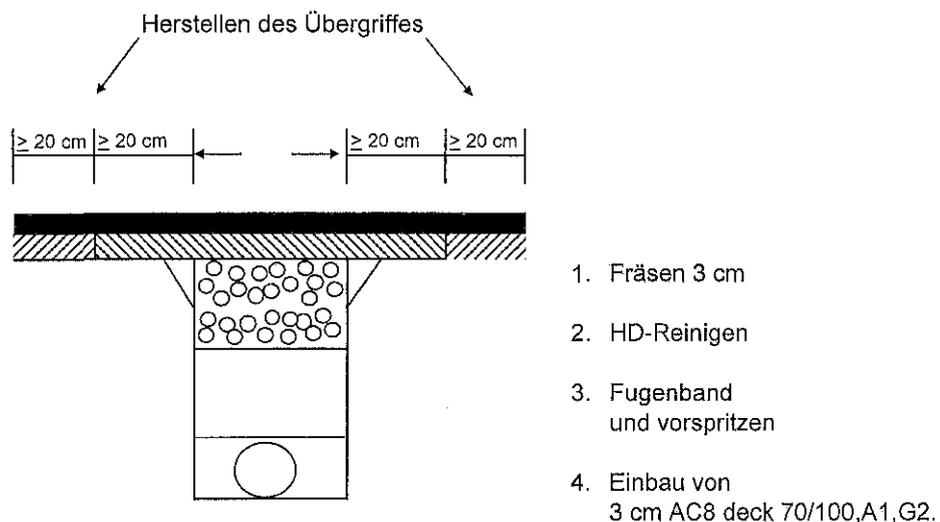
Beilage zu STBA-84/005-2016

1) Vorläufige Instandsetzung



Überwinterung - mind. 10 - 12 Monate unter Verkehr

2) Endgültige Instandsetzung



Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung

Künettentiefe bis zu 1,50m: Lastplattenversuch gem. ÖNORM B 4417

Künettentiefe über 1,50m: schwere Rammsondierung (DPH) gem. ÖNORM EN ISO 22476-2

Der Verdichtungsnachweis ist der zuständigen Straßenmeisterei zur Kenntnis zu bringen

Auf Verlangen sind Eignungsprüfungen für verwendete Materialien vorzulegen!

WA1-ÖWG-25105/041-2016

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Wasserversorgungsanlage Gföhl**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Gföhl, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Wasserversorgungsanlage** auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen **bundeseigenen Grundstücken Nr. 865/1, EZ 193, Katastralgemeinde Seeb, Grundstück Nr. 454, EZ 104, Katastralgemeinde Litsch und Wurfenthalgraben und Grundstück Nr. 1348, EZ 965, Katastralgemeinde Gföhl**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes vom Technischen Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH vom 23. Februar 2016 (beiliegend) in folgendem Umfange zu:

Gst. Nr. 865/1, EZ 193, KG Seeb (Querung 1)

Querung des Wurfenthalgrabenbachs unmittelbar nach dem Zwischenbehälter im Bereich der Gst. Nr. 352/2 und 343, Katastralgemeinde Seeb.

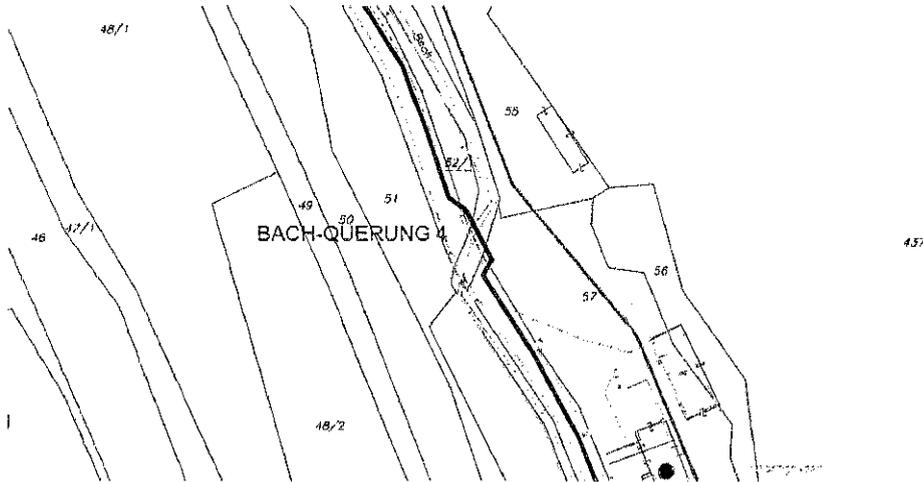
**Gst. Nr. 454, EZ 104, KG Litsch- und Wurfenthalgraben (Querung 3)**

Querung des Garmannser Bachs unmittelbar nördlich der Brücke über die Landesstraße „Wurfenthalstraße“ sowie Entleerung (Schacht E1) im Bereich der Grundstücke Nr. 65/2 und .14/1, Katastralgemeinde Litsch- und Wurfenthalgraben.



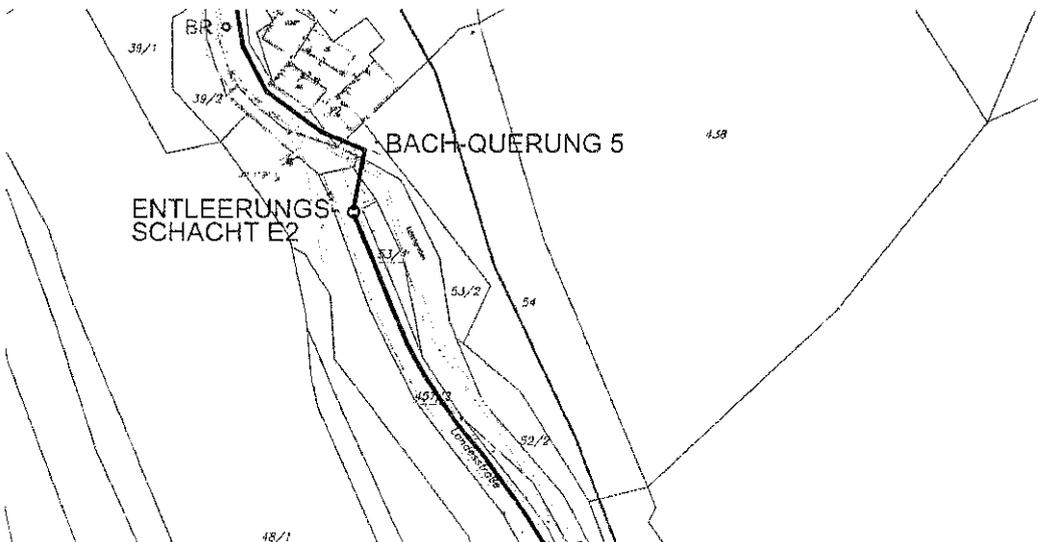
Gst. Nr. 454, EZ 104, KG Litsch- und Wurfenthalgraben (Querung 4)

Querung des Garmannser Bachs östlich der Straßenbrücke im Bereich der Gst. Nr. 52/1 und 57, Katastralgemeinde Litsch- und Wurfenthalgraben.



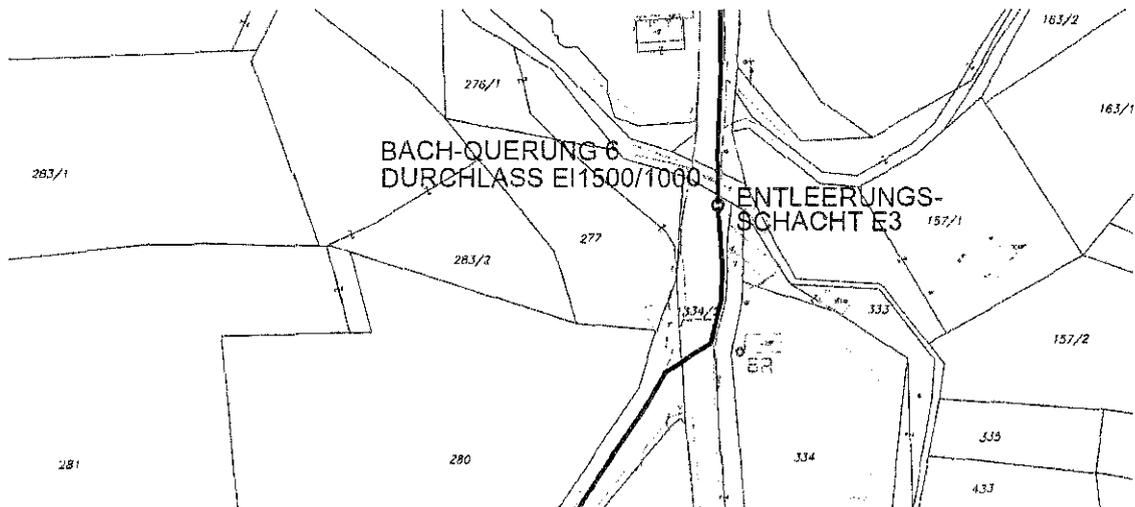
Gst. Nr. 454, EZ 104, KG Litsch- und Wurfenthalgraben (Querung 5)

Querung des Garmannser Bachs unterhalb einer Verrohrung sowie Entleerung (Schacht E2) im Bereich der Gst. Nr. 53/1 und 48/1, Katastralgemeinde Litsch- und Wurfenthalgraben.



Gst. Nr. 1348, EZ 965, KG Gföhl (Querung 6)

Querung des Gföhler Bachs (Bereich der Brücke) mit einem Durchlass aus Eiprofilen 1500/1000 sowie Entleerung (Schacht E3) im Bereich der Gst. Nr. 277 und 187, Katastralgemeinde Gföhl.



Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden, besonderen sowie die in der Beilage angeführten allgemeinen Bedingungen.

Besondere Bedingungen:

Die Verkehrssicherungspflichten bezüglich der vertragsgegenständlichen Anlage obliegen dem Vertragsnehmer.

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen

Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen

Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung ent-

sprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

Gföhl, am
Für die Stadtgemeinde Gföhl

(Köhler Schober)

Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973

**Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung
bei Verlegung von Leitungen und Kanälen
auf Öffentlichem Wassergut**

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.
2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.
- 3a. Die Mindestüberdeckung bei Kabelquerungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
- 3b. Die Mindestüberdeckung bei Rohrleitungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!
5. Die Kabel bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Bestand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.
6. Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).
7. Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.
8. Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.

9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Querung des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.
10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.
11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.
12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.

Zuständige Wasserbauverwaltung:

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung

- **Gebietsbauleitung Südwestliches NÖ, Josef Adlmanseder Straße 4, 3390 Melk**

Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

Eingangsbestätigung

Eingangsnummer	2016-2904125808548
Datum, Uhrzeit	29.04.2016 um 12:58:08

Ihre Angaben

Empfangsstelle	Amt der NÖ Landesregierung Landhausplatz 1 3109 St. Pölten
----------------	--

Auswahl

Den Antrag stellt	Vertretung einer juristischen Person
-------------------	--------------------------------------

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage: kommunale/öffentliche

Vertretung

Name (Bezeichnung)	TB-Seidl GmbH
Vollmacht	Vollmacht wurde erteilt
Kein Nachweis, da	
Straße	Göglstraße
Hausnummer	11b bis: Stiege: Tür:
Postleitzahl	3500 Ort: Krems an der Donau

AntragstellerIn

Name/Bezeichnung	Stadtgemeinde Gföhl
Österr. Firmenbuchnr.	
Rechtsform	Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse

Straße	Hauptplatz
Hausnummer	3

Postleitzahl	3542 Ort: Gföhl
Telefon	02716/6326-0
E-Mail	gemeinde@gfoehl.gv.at

Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen werden

Abwasserbeseitigungsanlage	nein
Wasserversorgungsanlage	ja
Regenwasserkanalisation	nein
Hochwasserschutzanlage	nein
Brücke/Steg	nein
Radweg	nein
Sonstiges	nein

Projekt Wasserversorgungsanlage

Bezeichnung des Projektes	Wasserversorgungsanlage Gföhl
Zweck des Projektes	Errichtung zweier Transportleitungen Zwischenbehälter Litschgraben - Tiefbehälter Alt Gföhl in den Katastralgemeinden Seeb, Litsch- und Wurfenthalgraben und Gföhl

Planung Wasserversorgungsanlage

Planung	Die Planung erfolgte im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung.
---------	--

Entlangführung Wasserversorgungsanlage

Das Projekt sieht Entlangführungen am Öffentlichen Wassergut vor	nein
	Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.
Begründung der Entlangführung(en)	

Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen

Grundstück

Grundstück Nummer	865/1
EZ	193
Gemeinde	Gföhl
Katastralgemeinde	12047 Seeb
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Wurfenthalgrabenbach
Beschreibung	<p>Das Projekt sieht eine Querungen des Wurfenthalgrabenbachs, drei Querungen des Garmannser Bachs (in der Digitalen Katastralmappe als „Bach“ bezeichnet) und eine Querung des Gföhlerbachs vor. Die angeführten Grundstücke sind alle im Besitz der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau) Öffentliches Wassergut Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt Landhausplatz 1 3109 St. Pölten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bach-Querung 1 des Wurfenthalgrabenbachs unmittelbar nach dem Zwischenbehälter: Grundstück Nr.: 865/1 Einlagezahl: 193 Katastralgemeinde der Einlagezahl: 12047 Seeb Fläche: 8834 m²
Grundstück	
Grundstück Nummer	454
EZ	104
Gemeinde	Gföhl
Katastralgemeinde	12026 Litsch- und Wurfenthalgraben
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Garmannser Bach
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Bach-Querung 3 des Garmannser Bachs unmittelbar nördlich der Brücke über die Landesstraße „Wurfenthalstraße“, Grundstück Nr. 450/5 Grundstück Nr.: 454 Einlagezahl: 104 Katastralgemeinde der Einlagezahl: 12026 Litsch- und Wurfenthalgraben Fläche: 8124 m²
Grundstück	
Grundstück Nummer	454

EZ	104
Gemeinde	Gföhl
Katastralgemeinde	12026 Litsch- und Wurfenthalgraben
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Garmannser Bach
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Bach-Querung 4 des Garmannser Bachs östlich der Straßenbrücke Grundstück Nr.: 454 Einlagezahl: 104 Katastralgemeinde der Einlagezahl: 12026 Litsch- und Wurfenthalgraben Fläche: 8124 m²
Grundstück	
Grundstück Nummer	454
EZ	104
Gemeinde	Gföhl
Katastralgemeinde	12026 Litsch- und Wurfenthalgraben
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Garmannser Bach
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Bach-Querung 5 des Garmannser Bachs unterhalb einer Verrohrung Grundstück Nr.: 454 Einlagezahl: 104 Katastralgemeinde der Einlagezahl: 12026 Litsch- und Wur-fenthalgraben Fläche: 8124 m²
Grundstück	
Grundstück Nummer	1348
EZ	965
Gemeinde	Gföhl
Katastralgemeinde	12012 Gföhl
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Gföhler Bach
Beschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Bach-Querung 6 des Gföhler Bachs im Bereich der Brücke mit einem Durchlass aus Eiprofilen 1500/1000 Grundstück Nr.: 1348 Einlagezahl: 965 Katastralgemeinde der Einlagezahl: 12012 Gföhl Fläche: 2490 m²

--

Bewilligung erforderlich

Wenn bereits vorhanden, bitte die Daten der vorliegenden Bewilligungsbescheide angeben:
 Wenn eine behördliche Bewilligung (nach dem Bau-, Wasser- oder Gewerbebereich) erforderlich ist und eine solche beantragt wurde oder bereits vorliegt, füllen Sie bitte das entsprechende Feld aus.

Eine behördliche Bewilligung ist für das Vorhaben erforderlich	ja
--	----

Bewilligungen

Baubehördliche Bewilligung	
Behörde	
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt: nein
Wasserrechtliche Bewilligung	
Behörde	Landeshauptmann
Datum	28.04.2016
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Wasserbehörde beantragt: ja
Gewerbebehördliche Bewilligung	
Behörde	- bitte auswählen -
Datum	
Aktenzahl	
	Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Gewerbebehörde beantragt: nein

Beilagen

	Technische Beschreibung
Beigelegte Inhalte	2015P.Wva- TB.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Sonstige Beilagen

Beilage	
	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	Lageplan WVA Gföhl BA 16.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen



Stadtgemeinde
GFÖHL



**WASSERVERSORGUNGSANLAGE
GFÖHL**

**ERRICHTUNG ZWEIER
TRANSPORTLEITUNGEN
ZWISCHENBEHÄLTER LITSCHGRABEN-
TIEFBEHÄLTER ALTGFÖHL
IN DEN KATASTRALGEMEINDEN SEEB,
LITSCH UND WURFENTHALGRABEN UND GFÖHL
WASSERRECHTLICHES EINREICHPROJEKT**

GzL.: 2015P.Wva	TECHNISCHER BERICHT UND HYDRAULISCHE BERECHNUNG	
Maßstab: -		Einlage: 1
 <p>Planung Bauleitung Hochbau Tiefbau Kulturtechnik Wasser- und Abwassertechnik Kleinkläranlagen uneingeschränkter Immobilienreuhänder </p> <p>Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH A - 3500 Krems an der Donau Göglstraße 11b Tel +43-(0)2732-484-850 Fax +43-(0)2732-484-860 office@tb-seidl.at www.tb-seidl.at</p>		
Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH A - 3500 Krems an der Donau Göglstraße 11b Tel +43-(0)2732-484-850 Fax +43-(0)2732-484-860 office@tb-seidl.at www.tb-seidl.at		Krems am, 20. April 2016 Ludmilla Etzenberger, Bürgermeister

Antragsteller:

**Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
A-3542 Gföhl**

Projektverfasser:

**Technisches Büro für Kulturtechnik
Ing. Wilhelm Seidl GmbH
Göglstraße 11b
A-3500 Krems/Donau**

WASSERVERSORGUNGSANLAGE GFÖHL
Errichtung zweier Transportleitungen
Zwischenbehälter Litschgraben – Tiefbehälter Gföhl
in den Katastralgemeinden Seeb, Litsch- und Wurfentalgraben und Gföhl
WASSERRECHTLICHES EINREICHPROJEKT

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	3
1.1.	Bauherr, Bewilligungswerber und Auftraggeber	3
1.2.	Ortsangabe	3
1.3.	Veranlassung, Umfang und Zweck des Projektes	6
1.4.	Projektgrundlagen	6
1.4.1.	Projekte	6
1.4.2.	Bescheide	6
1.4.3.	Literatur und sonstige Unterlagen	7
1.5.	Versorgungsbereich	7
1.6.	Koordinierung mit anderen Infrastrukturprojekten	7
1.7.	Untergrund- und Grundwasserverhältnisse	8
1.8.	Abwasserentsorgung im Entsorgungsbereich	8
2.	BESTEHENDE ANLAGENTEILE DER WVA GFÖHL	8
2.1.	Wasserspender – Brunnen Hohenstein, -Seeb und -Untermeisling	8
2.2.	Zwischenbehälter Litschgraben	9
2.3.	Tiefbehälter Alt Gföhl	10
3.	PROJEKTIERTE ANLAGEN	10
3.1.	Wasserbedarfsberechnung	10
3.2.	Netzberechnung	10
3.3.	Projektierte Transportleitung	10
3.3.1.	Hydraulische Bemessung	13

3.4.	Entleerungsleitungen	16
3.5.	Be- und Entlüftungsventile	16
4.	BERÜHRTE ÖFFENTLICHE INTERESSEN UND FREMDE RECHTE	16
4.1.	Betroffene Grundstücke	16
4.2.	Bestehende Wasserrechte	16
4.2.1.	Bestehende Hausbrunnen – Aufnahme und Beweissicherung	17
4.2.2.	Wasserhaltung und Wasserableitung	17
4.2.3.	Öffentliches Wassergut	18
4.3.	Bestehende Versorgungsleitungen der EVN und TA	18
5.	KONSENSDEFINITION	18

WASSERVERSORGUNGSANLAGE GFÖHL

Errichtung zweier Transportleitungen

Zwischenbehälter Litschgraben – Tiefbehälter Gföhl

in den Katastralgemeinden Seeb, Litsch- und Wurfentalgraben und Gföhl

WASSERRECHTLICHES EINREICHPROJEKT

TECHNISCHER BERICHT UND HYDRAULISCHE BERECHNUNG

1. VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1. Bauherr, Bewilligungswerber und Auftraggeber

Stadtgemeinde Gföhl

Hauptplatz 3

A-3542 Gföhl

1.2. Ortsangabe

Das Projektgebiet wird im Norden vom Wasserwerk beziehungsweise Tiefbehälter Alt Gföhl auf dem Grundstück Nr. 1093 der Katastralgemeinde Gföhl und im Süden vom Zwischenbehälter Litschgraben auf Grundstück Nr. 343 der Katastralgemeinde Seeb begrenzt. Die Lage- und Höhenangaben sind der Abbildung 1 und der Projektbeilage Nr. 2- Projektslageplan im Maßstab 1:2000 zu entnehmen.

Katastralgemeinden:	Seeb, KG Nummer 12047 Litsch- und Wurfentalgraben, KG Nummer 12026 Gföhl, KG Nummer 12012
Bundesland:	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk:	Krems
Gerichtsbezirk:	Krems
Vermessungsamt:	Krems
Politische Gemeinde:	Gföhl
Höhen im Projektgebiet:	zwischen rd. 396 und 566 m ü. A.
Österreichkarte Nr.:	20 (Blattstellung und Bezeichnung der ÖK25V-BMN)
Bezugsmeridian:	M 34

1.3. Veranlassung, Umfang und Zweck des Projektes

Die Wassergewinnung für die Stadt Gföhl und die Gemeinde Jaidhof erfolgt unter anderem über den im Wasserbuch mit „GWME SG Gföhl, Brunnen in Untermeisling 126 KR“ bezeichneten Vertikalfilterbrunnen auf dem Grundstück Nr. 179/1 der Katastralgemeinde Untermeisling. Aufgrund des Höhenunterschieds zwischen den Pumpen in der Wasseraufbereitungsanlage auf dem oben genannten Grundstück (ca. 328,50 m ü. A.) und dem Zulauf des Tiefbehälters Alt Gföhl (ca. 565,50 m ü. A.) von rund 237 m wird das Trinkwasser über den Zwischenbehälter Litschgraben (Pumpenhöhe ca. 394,50 m ü. A.) gefördert.

In den letzten Jahren kam es in der bestehenden Transportleitung aus Asbestzement DN 150 mehrmals zu Rohrbrüchen. Aus diesem Grund wurde das gegenständliche Einreichprojekt der Neuerrichtung zweier Druckleitungen DN 150 PN 20 vom Zwischenbehälter Litschgraben bis zum Tiefbehälter Alt Gföhl mit einer Länge von jeweils 3860 m ausgearbeitet.

Ziel ist die Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung für das geplante Bauvorhaben durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA 1. Die Stadtgemeinde Gföhl beabsichtigt für die Realisierung der geplanten Baumaßnahmen um Förderungsmittel entsprechend dem Umweltförderungsgesetz in der letztgültigen Fassung anzusuchen.

1.4. Projektgrundlagen

Die Projekterstellung erfolgte im Einvernehmen mit den Vertretern der Stadtgemeinde Gföhl und den verantwortlichen Behörden. Als Grundlagen für das vorliegende Projekt dienen folgende vorhandene Unterlagen:

1.4.1. Projekte

- Technisches Büro Seidl, 2007: Wasserversorgungsanlage Gföhl - Bestandsaufnahme und Überrechnung des Ortsnetzes Gföhl mit Variantenuntersuchungen und Erweiterungen im Ortsbereich, Wasserrechtliches Einreichprojekt vom 28.09.2007
- Technisches Büro Seidl, 2010: Wasserversorgungsanlage Gföhl – Erweiterung durch die Errichtung eines Vertikalfilterbrunnens mit Wasseraufbereitungsanlage und Transportleitung in der Katastralgemeinde Untermeisling, Wasserrechtliches Einreichprojekt vom 08.03.2010
- Technisches Büro Seidl, 2012: Wasserversorgungsanlage Gföhl - Erweiterung durch die Errichtung einer Transportleitung Brunnen Untermeisling-Zwischenbehälter Litschgraben, Wasserrechtliches Einreichprojekt im Anzeigeverfahren gem. § 115 WRG

1.4.2. Bescheide

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Gruppe Wasser, 2008: Stadtgemeinde Gföhl, Wasserversorgungsanlage Gföhl; Bestandsaufnahme

und Überrechnung des Ortsnetzes, Variantenuntersuchungen und Erweiterung, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren – Kundmachung vom 04.07.2008

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Gruppe Wasser, 2010: Stadtgemeinde Gföhl, Wasserversorgungsanlage PZ 661-KR, Erweiterung durch die Errichtung eines Vertikalfilterbrunnens auf Grundstück 179/1 u. 179/2, KG Untermeisling mit Wasseraufbereitungsanlage und Transportleitung in der Katastralgemeinde Untermeisling - wasserrechtliche Bewilligung vom 28.04.2010
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Gruppe Wasser, 2013: Stadtgemeinde Gföhl, Wasserversorgungsanlage, Erweiterung durch die Errichtung einer Transportleitung, Brunnen Untermeisling - Zwischenbehälter Litschgraben, Katastralgemeinden Untermeisling und Seeb, wasserrechtliche Bewilligung vom 22. April 2013

1.4.3. Literatur und sonstige Unterlagen

- Austrian Standards Institute, 2002: ÖNORM B 2538; Transport-, Versorgungs- und Anschlussleitungen von Wasserversorgungsanlagen - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 805
- BEV, 2015: Digitale Katastralmappe der Katastralgemeinden Seeb, Litsch- und Wurfentalgraben und Gföhl
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2006: Technische Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft
- Amt der NÖ Landesregierung: Auszug aus der WDV-Karte, Gruppe Wasser, siehe Beilage Nr. 1 im Anhang
- Technisches Büro Seidl: Lage- und Höhenvermessungen im Projektgebiet

1.5. Versorgungsbereich

Die Brunnen Hohenstein, -Seeb und -Untermeisling versorgen die Stadt Gföhl und die Gemeinde Jaidhof mit Trinkwasser. An die bestehende Transportleitung vom Zwischenbehälter Litschgraben bis zum Tiefbehälter Alt Gföhl sind sechs Liegenschaften in der Katastralgemeinde Litsch- und Wurfentalgraben und eine Liegenschaft in der Katastralgemeinde Gföhl angeschlossen (vgl. blaue Markierungen im Projektlageplan- Einlage 2).

1.6. Koordinierung mit anderen Infrastrukturprojekten

Der Ausbau der Abwasserentsorgungsanlage erfolgt in Koordination mit anderen Einbautenträgern. Um einen reibungslosen Ablauf während der Bauarbeiten zu gewährleisten, wird vor Baubeginn mit den zuständigen Einbautenträgern und der Straßenbauabteilung das Einvernehmen hergestellt.

1.7. **Untergrund- und Grundwasserverhältnisse**

In geologischer Hinsicht befindet sich das Projektgebiet im südöstlichen Teil der Böhmisches Masse im sogenannten Moldanubikum. Das Grundgestein wird vor allem durch verschiedene Gneise (Gföhler Gneis), Schiefer und Glimmerschiefer gebildet und ist mit fruchtbarer Braunerde überdeckt.

Aus Erfahrungen, die im Zuge von Grabungsarbeiten für Keller von Wohnhäusern gewonnen wurden, kann das Antreffen von Grundwasser bis zur maximal geplanten Verlegetiefe von 2,80 m im Bereich der Querung des Schmutz- und Mischwasserkanals praktisch ausgeschlossen werden.

1.8. **Abwasserentsorgung im Entsorgungsbereich**

Die Abwasserentsorgung erfolgt derzeit über den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadtgemeinde Gföhl in die Kläranlage des Gemeindeabwasserverbands Krems an der Donau.

2. **BESTEHENDE ANLAGENTEILE DER WVA GFÖHL**

2.1. **Wasserspender – Brunnen Hohenstein, -Seeb und -Untermeisling**

Als Hauptwasserspender für die WVA Gföhl fungiert der **Brunnen Hohenstein** auf der Parzelle Nr. 354/1 in der Katastralgemeinde Hohenstein mit einer mit Bescheid vom 27.03.1980, III/1-3.617/43-80, wasserrechtlich bewilligten Konsenswassermenge von 10 l/s bzw. 36 m³/h. Nach Aussage der Gemeindevertreter kann jedoch dem Brunnen diese Entnahmerate nicht entnommen werden und die tatsächliche Fördermenge ist mit **7,0 l/s = 25 m³/h bzw. 500 m³/d** begrenzt.

Im wasserrechtlichen Einreichprojekt für die Gesamtüberrechnung des Ortsnetzes der Stadt Gföhl des Technischen Büros Seidl vom 28.09.2007 wurde der maximal zukünftige Tagesbedarf mit rund 680 m³/d für die Stadt Gföhl sowie rund 56 m³/d für die Katastralgemeinde Jaidhof errechnet. Der zukünftige Gesamtbedarf ergibt sich somit mit rund 736 m³/d.

Da die bestehenden Wasserspender Brunnen Hohenstein und Vertikalfilterbrunnen Seeb (Grundstück Nr. 539/2, KG Seeb) mit einer maximalen tatsächlichen Leistung von 600 m³/d eine zuverlässige Deckung des Wasserbedarfs nicht mehr gewährleisten konnten, wurde vom Technischen Büro Seidl das wasserrechtliche Einreichprojekt „Wasserversorgungsanlage Gföhl – Erweiterung durch die Errichtung eines Vertikalfilterbrunnens mit Wasseraufbereitungsanlage und Transportleitung in der Katastralgemeinde Untermeisling“ erstellt und am 08.03.2010 eingereicht.

Mit Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt vom 28.04.2010 – Kennzeichen WA1-W-3617/118-2008 – wurde der Stadtgemeinde Gföhl „die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung und Absicherung der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Gföhl durch Errichtung und Betrieb

- eines **Vertikalfilterbrunnens** auf der Parz. Nr. 179/1 und 179/2, KG **Untermeisling**,
- einer Wasseraufbereitungsanlage in Form einer Enteisungs- und Entmanganungsanlage einschließlich einer UV-Desinfektionsanlage (ITT-Wedeco Spektron 25 oder ein gleichwertiger Anlagentyp) in einem neuen Gebäude unmittelbar neben der Landesstraße L 73 auf der Parz. Nr. 179/1, KG Untermeisling,
- einer Druckleitung zwischen Brunnen Untermeisling und Wasseraufbereitungsanlage mit einem Durchmesser DN 100 und einer Länge von 23 m,
- einer Transportleitung Strang „TL neu“ mit einem Durchmesser DN 150 und einer Länge von 590 m aus Rohren mit einem Nenndruck PN 10,
- einer Entleerungsleitung von der Wasseraufbereitung bis zum Kremsfluss aus Rohren DN 150 mit einer Länge von 50 m und
- eines Schieberschachtes auf der Parz. Nr. 373/3, KG Untermeisling zur Entnahme von max. **5,0 l/s bzw. 360,0 m³/d** Grundwasser für Trink- und Nutzwasserzwecke und Einspeisung in die bestehenden Anlagen der Wasserversorgung Gföhl PZ 661-KR“

erteilt. Die Baufertigstellung erfolgte am 03.11.2014, wodurch der maximale zukünftige Tagesbedarf der Stadt Gföhl und der Gemeinde Jaidhof von 736 m³/d mit ausreichender Reserve sichergestellt werden konnte.

Da es in der Vergangenheit immer häufiger zu Rohrbrüchen in der Transportleitung vom Brunnen Hohenstein zum Zwischenbehälter Litschgraben kam, entschied sich die Stadtgemeinde Gföhl folgende Baumaßnahme zur Erhöhung der Betriebssicherheit der Wasserversorgungsanlage, die mit Bescheid vom 22.04.2013 – Kennzeichen WA1-W-3617/131-2013 – bewilligt wurde, durchzuführen:

- Verlängerung der Transportleitung Strang „TL neu“ DN 150 PN 10 bis zum Zwischenbehälter Litschgraben in den Katastralgemeinden Untermeisling und Seeb

Die Fertigstellung für dieses Bauvorhaben erfolgte am 13.11.2015.

2.2. Zwischenbehälter Litschgraben

Über eine AZ-Druckleitung DN 150 PN 10 wird das Wasser vom Brunnen Hohenstein bis zum Schieberschacht auf dem Grundstück Nr. 376 der Katastralgemeinde Untermeisling und weiter über zwei parallele Stränge PE DN 150 PN 10 in den Zwischenbehälter Litschgraben auf der Parzelle Nr. 343 der Katastralgemeinde Seeb gefördert. Das Bauwerk mit 100 m³ Speichervermögen

dient einerseits als zusätzlicher Hochbehälter für die Katastralgemeinde Untermeisling und andererseits als Zwischenbehälter für das integrierte Pumpwerk. Die weitere Förderung erfolgt derzeit über eine 1441 m lange Druckleitung DN 150 mit Nenndruck PN 20, einer 1010 m langen AZ-Druckleitung DN 150 mit Nenndruck PN 16 sowie einer 1206 m langen AZ-Druckleitung DN 150 mit Nenndruck PN 10 zum Tiefbehälter Alt Gföhl auf der Parzelle Nr. .212 der Katastralgemeinde Gföhl.

2.3. Tiefbehälter Alt Gföhl

Der Tiefbehälter Alt Gföhl mit einem Volumen von 150 m³ dient ausschließlich der Vermischung der Wässer der Brunnen Hohenstein, Seeb und Untermeisling. Vom Behälter wird das Wasser über eine AZ-Leitung DN 150 mit einer Länge von 947 m und einem Nenndruck PN 10 zu den Hochbehälterbauwerken Ederbühl mit Volumina von 240 bzw. 1000 m³ gefördert. Im wasserrechtlichen Einreichprojekt „Bestandsaufnahme und Überrechnung des Ortsnetzes Gföhl mit Variantenuntersuchungen und Erweiterungen im Ortsbereich“ vom 28.09.2007, erstellt durch das Technische Büro Seidl, wurde nachgewiesen, dass das vorhandene Speichervolumen mit insgesamt 1240 m³ für die zukünftige Versorgung ausreichend ist.

3. PROJEKTIERTE ANLAGEN

3.1. Wasserbedarfsberechnung

Im wasserrechtlichen Einreichprojekt für die Gesamtüberrechnung des Ortsnetzes der Stadt Gföhl des Technischen Büro Seidl vom 28.09.2007 wurde der maximal zukünftige Tagesbedarf mit rund 680 m³/d für die Stadt Gföhl sowie rund 56 m³/d für die Katastralgemeinde Jaidhof errechnet. Der zukünftige Gesamttagesbedarf ergibt sich somit mit rund 736 m³/d.

3.2. Netzberechnung

Im oben genannten Projekt wurde bereits auf etwaige Versorgungsengpässe in der Wasserversorgung eingegangen. Anhand einer Variantenuntersuchung konnten gemeinsam mit den Vertretern der Stadtgemeinde Gföhl mögliche Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen ausgearbeitet werden. Eine neuerliche Überrechnung des Wasserversorgungsnetzes entfällt daher.

3.3. Projektierter Transportleitung

Die Lage der projektierter Transportleitung kann der Projektbeilage 2- Projektlageplan im Maßstab 1:2000 entnommen werden. Die höhenmäßige Darstellung erfolgt in der Projektbeilage 3- Längenschnitt TL im Maßstab 1:1000 / 100. Da es auch in der alten AZ- Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben –

Tiefbehälter Alt Gföhl in jüngster Vergangenheit immer wieder zu Rohrbrüchen kam, entschied sich die Stadtgemeinde Gföhl nach der Neuerrichtung der Transportleitung DN 150 PN 10 vom Brunnen Untermeisling zum Zwischenbehälter Litschgraben zur Realisierung des gegenständlichen Projekts zur weiteren Sanierung der Wasserversorgungsanlage

- durch die Errichtung zweier paralleler Druckleitungen DN 150 PN 20 vom Zwischenbehälter Litschgraben bis zum Tiefbehälter Alt Gföhl mit einer Länge von jeweils 3860 m.

Das Projekt sieht eine Querungen des Wurfenthalgrabenbachs, drei Querungen des Garmannser Bachs (in der Digitalen Katastralmappe als „Bach“ bezeichnet) und eine Querung des Gföhlerbachs vor. Die angeführten Grundstücke sind alle im Besitz der

Republik Österreich
 (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau)
 Öffentliches Wassergut
 Amt der NÖ Landesregierung
 Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
 Landhausplatz 1
 3109 St. Pölten

Im Folgenden sind die geplanten Gewässerquerungen angeführt:

- Bach-Querung 1 des Wurfenthalgrabenbachs unmittelbar nach dem Zwischenbehälter:

Grundstück Nr.:	865/1
Einlagezahl:	193
Katastralgemeinde der Einlagezahl:	12047 Seeb
Fläche:	8834 m ²
- Bach-Querung 3 des Garmannser Bachs unmittelbar nördlich der Brücke über die Landesstraße „Wurfenthalstraße“, Grundstück Nr. 450/5

Grundstück Nr.:	454
Einlagezahl:	104
Katastralgemeinde der Einlagezahl:	12026 Litsch- und Wurfenthalgraben
Fläche:	8124 m ²
- Bach-Querung 4 des Garmannser Bachs östlich der Straßenbrücke

Grundstück Nr.:	454
Einlagezahl:	104
Katastralgemeinde der Einlagezahl:	12026 Litsch- und Wurfenthalgraben
Fläche:	8124 m ²
- Bach-Querung 5 des Garmannser Bachs unterhalb einer Verrohrung

Grundstück Nr.:	454
Einlagezahl:	104

Katastralgemeinde der Einlagezahl: 12026 Litsch- und Wur-
fenthalgraben

Fläche: 8124 m²

- Bach-Querung 6 des Gföhler Bachs im Bereich der Brücke mit einem Durchlass aus Eiprofilen 1500/1000

Grundstück Nr.: 1348

Einlagezahl: 965

Katastralgemeinde der Einlagezahl: 12012 Gföhl

Fläche: 2490 m²

Die „Bach-Querung 2“ erfolgt unter einer Verrohrung DN 1000 an der Grenze der KG Seeb zur KG Litsch- und Wurfenthalgraben unter der Landesstraße auf Grundstück Nr. 450/7 und berührt daher kein öffentliches Wassergut.

Strang	Knoten		Leitung		Anmerkung
	von	bis	DN [mm]	Länge [m]	
TL neu	Zwischenbehälter Litschgraben	E1	150	414,00	Entleerung an der Querung in den Garmannser Bach
	E1	E2		573,00	E2- Entleerung an der Querung in den Garmannser Bach
	E2	BE1		1687,00	BE1- Fertigteil-schacht DN 1000 mit selbsttätigem Be- und Entlüftungsventil am Leitungshochpunkt
	BE1	E3		263,00	E3- Entleerung an der Querung in den Gföhler Bach
	E3	BE2		727,00	BE2- Fertigteil-schacht DN 1000 mit selbsttätigem Be- und Entlüftungsventil am Leitungshochpunkt
	BE2	E4		55,00	E4- Entleerung in den RW-Schacht RM1-06
	E4	E5		139,00	E5- Entleerungs- und Spülschacht
	E5	Tiefbehälter Alt Gföhl		2,00	Einmündung 564,55 m ü. A.
	Summe:			3860,00	

Tab.1: Abschnitte der geplanten Transportleitung

In der Tabelle 1 sind die geplanten Abschnitte der Druckleitung, die Entleerungsschächte E1, E2, E3, E4 und E5 und die Fertigteil-schächte DN 1000 mit selbsttätigem Be- und Entlüftungsventil an den Leitungshochpunkten aufgelistet.

tet. Die Funktion der Entleerungsleitungen und der Be- und Entlüftungsventile wird unter den Punkten 3.3.2 bzw. 3.3.3 erläutert. Die Rohrleitungen werden mit einem Nenndruck PN 20 ausgeführt. Die bereits bestehenden Hausanschlüsse (vgl. blaue Markierungen im Projektlageplan) werden wieder an die neu geplante Transportleitung angeschlossen. Die alte Transportleitung DN 150 aus Asbestzement wird aufgelassen.

3.3.1. Hydraulische Bemessung

Transportleitung Zwischenbehälter Litschgraben - Tiefbehälter Altgöhl

Im Zwischenbehälter sind insgesamt 4 Pumpen installiert:

- Pumpe 1 und 2 – Type MPB 40,2/6 SB 211-2202
Auslegungsdaten: $Q = 5,9 - 34,6 \text{ m}^3 \text{ pro Stunde}$
 $H = 128,2 - 235,8 \text{ m}$

Leistungsbedarf: 24,7 kW

Beide Pumpen sind mit einem Frequenzumformer ausgestattet. Deren Aufstellung ermöglicht einen Parallelbetrieb (vgl. Einlage 4 – Objektplan Zwischenbehälter Litschgraben)

BESTAND:

Rohrmaterial:	Asbestzement
Rohrleitungsdurchmesser:	DN 150
Nenndruck:	PN 10, 16 und 20
Rohrleitungslänge:	3657 m
Rauigkeitsbeiwert:	ältere Transportleitungen: $k = 0,25 \text{ mm}$
Pumpenhöhe:	ca. 394,50 m ü. A.
Zulauf Tiefbehälter Alt Gföhl:	ca. 565,50 m ü. A. (Annahme)

Die manometrische Förderhöhe H_{man} setzt sich zusammen aus der geodätischen Förderhöhe zuzüglich der Rohrreibungsverluste H_V und der örtlichen Verluste $H_{\text{ört}}$.

$$H_{\text{geo}} = 565,50 - 394,50 = 171,00$$

Die Fördermenge vom Brunnen Hohenstein von $7 \text{ l/s} = 25 \text{ m}^3 \text{ pro Stunde}$ wird von einer Pumpe (Wechselbetrieb) weitergefördert. Dies entspricht der derzeitigen Auslegungsmenge für die Druckleitung.

Das Druckliniengefälle I beträgt somit 1,5 ‰.

$$\text{Geschwindigkeit} = 0,4 \text{ m/s}$$

$$H_V = I \times L = 0,0015 \times 3657 = 5,50 \text{ m}$$

$$\text{Örtliche Verluste } H_{\text{ört}} = \text{Annahme: alle 30 m ein Formstück, ergibt rund 120 Formstücke}$$

$$\begin{aligned}
 H_{\text{ört}} &= \Sigma \zeta \times (v^2 / 2 \times g) \rightarrow \zeta \text{ im Mittel } 0,20 \\
 H_{\text{ört}} &= (0,20 \times 120) \times 0,4^2 / (2 \times 9,81) = \text{rd. } 0,20 \text{ m} \\
 H_{\text{man}} &= 171,00 + 5,50 + 0,20 = \mathbf{176,70 \text{ m}}
 \end{aligned}$$

Unter Berücksichtigung eines Auslaufdruckes von 0,5 bar ergibt sich eine **manometrische Förderhöhe** von **181,70 m** bzw. **18,2 bar**.

Nach der **Pumpenkennlinie** in der Anhang-Beilage 3 beträgt die **Fördermenge** einer Pumpe bei rund **182 m** Förderhöhe rund **26,0 m³/h**, das heißt die Fördermenge von 25,0 m³/h kann **von einer Pumpe** bewältigt werden.

PROJEKTIERTE LEITUNG:

NORMALFALL:

Im Normalfall wird die Fördermenge auf die zwei geplanten Leitungsstränge DN 150 aufgeteilt.

Rohrmaterial:	PE
Rohrleitungsdurchmesser:	DN 150
Nenndruck:	PN 20
Rohrleitungslänge:	3860 m
Rauhigkeitsbeiwert:	Transportleitungen: $k = 0,1 \text{ mm}$
Pumpenhöhe:	ca. 394,50 m ü. A.
Zulauf Tiefbehälter Alt Gföhl:	ca. 565,50 m ü. A. (Annahme)

Die manometrische Förderhöhe H_{man} setzt sich zusammen aus der geodätischen Förderhöhe zuzüglich der Rohrreibungsverluste H_V und der örtlichen Verluste $H_{\text{ört}}$.

$$H_{\text{geo}} = 565,50 - 394,50 = 171,00$$

Es wird angestrebt, dass die Fördermenge des **Brunnens Hohenstein** und **des Vertikalfilterbrunnens Untermeisling** von insgesamt $7 + 5 = 12 \text{ l/s} = 43,2 \text{ m}^3/\text{h}$ auch weitergepumpt werden kann. Diese Fördermenge wird auf 2 Leitungen DN 150 aufgeteilt, wodurch sich für den einzelnen Strang ein Durchfluss von $6,0 \text{ l/s} = 21,6 \text{ m}^3/\text{h}$ ergibt.

Das Druckliniengefälle I beträgt somit 1,00 ‰.

Geschwindigkeit =	0,34 m/s
$H_V = I \times L =$	$0,001 \times 3860 = 3,86 \text{ m}$
Örtliche Verluste $H_{\text{ört}} =$	Annahme: alle 30 m ein Formstück, ergibt rund 130 Formstücke
$H_{\text{ört}} =$	$\Sigma \zeta \times (v^2 / 2 \times g) \rightarrow \zeta \text{ im Mittel } 0,20$
$H_{\text{ört}} =$	$(0,20 \times 130) \times 0,34^2 / (2 \times 9,81) = \text{rd. } 0,15 \text{ m}$
$H_{\text{man}} =$	$171,00 + 3,86 + 0,15 = \mathbf{175,01 \text{ m}}$

Unter Berücksichtigung eines Auslaufdruckes von 0,5 bar ergibt sich eine **manometrische Förderhöhe von 180,01 m bzw. 18,0 bar.**

Nach der **Pumpenkennlinie** beträgt die Fördermenge einer Pumpe bei rund **180 m Förderhöhe** rund **26,25 m³/h**, das heißt die Fördermenge von **12 l/s = 43,2 m³/h** kann im **Parallelbetrieb beider Pumpen** gefördert werden.

GEBRECHEN EINES LEITUNGSSTRANGS:

Im Falle des Gebrechens eines Leitungsstrangs muss die **gesamte Fördermenge von 12 l/s durch eine Leitung** gepumpt werden.

Rohrmaterial:	PE
Rohrleitungsdurchmesser:	DN 150
Nenndruck:	PN 20
Rohrleitungslänge:	3860 m
Rauhigkeitsbeiwert:	Transportleitungen: $k = 0,1 \text{ mm}$
Pumpenhöhe:	ca. 394,50 m ü. A.
Zulauf Tiefbehälter Alt Gföhl:	ca. 565,50 m ü. A. (Annahme)

Die manometrische Förderhöhe H_{man} setzt sich zusammen aus der geodätischen Förderhöhe zuzüglich der Rohrreibungsverluste H_v und der örtlichen Verluste $H_{ört}$.

$$H_{geo} = 565,50 - 394,50 = 171,00$$

Es wird angestrebt, dass die Fördermenge des **Brunnens Hohenstein** und des **Vertikalfilterbrunnens Untermeisling** von insgesamt $7 + 5 = 12 \text{ l/s} = 43,2 \text{ m}^3/\text{h}$ auch im Falle des Gebrechens eines Leitungsstrangs in der verbleibenden funktionsfähigen Leitung weitergepumpt werden kann.

Das Druckliniengefälle I beträgt somit 3,5 ‰.

Geschwindigkeit =	0,68 m/s
$H_v = I \times L =$	$0,0035 \times 3860 = 13,51 \text{ m}$
Örtliche Verluste $H_{ört} =$	Annahme: alle 30 m ein Formstück, ergibt rund 130 Formstücke
$H_{ört} =$	$\sum \zeta \times (v^2 / 2 \times g) \rightarrow \zeta \text{ im Mittel } 0,20$
$H_{ört} =$	$(0,20 \times 130) \times 0,68^2 / (2 \times 9,81) = \text{rd. } 0,61 \text{ m}$
$H_{man} =$	$171,00 + 13,51 + 0,61 = 185,12 \text{ m}$

Unter Berücksichtigung eines Auslaufdruckes von 0,5 bar ergibt sich eine **manometrische Förderhöhe von 190,12 m bzw. 19,0 bar.** Nach der **Pumpenkennlinie** beträgt die Fördermenge einer Pumpe bei rund **190 m Förderhöhe** rund **24,3 m³/h**, das heißt die Fördermenge von **12 l/s = 43,2 m³/h** kann im **Parallelbetrieb beider Pumpen** gefördert werden.

3.4. Entleerungsleitungen

In die Entleerungsleitungen aus PE-Rohren DN 80 werden Absperrschieber eingebaut, um im Bedarfsfall ein vollständiges Entleeren der neuen Leitungen in die Vorfluter Garmannser Bach und Gföhler Bach bzw. in den Regenwasserschacht RM1-06 zu ermöglichen. Die Ausmündungen in die Bachprofile werden mit Froschkappen und Auslaufbauwerken aus Ortbeton versehen.

3.5. Be- und Entlüftungsventile

Im Verlauf der Leitungstrasse ergeben sich zwei Hochpunkte, an denen Fertigteilschächte DN 1000 mit dichter Sohle errichtet werden. Der Einstieg erfolgt über eine Öffnung DN 600 mit Schachtabdeckung (Prüflast 400 kN) und kunststoffbeschichtete Steigelsen.

Zur Vermeidung von Luftansammlungen in den Leitungen kommt jeweils ein selbsttätiges Be- und Entlüftungsventil DN 150 zur Anwendung. Durch den Einbau eines Absperrschiebers kann ein Ausbau des Ventils während des Betriebs stattfinden.

Alternativ können auch Be- und Entlüftungs- Einbaugarnituren ohne Schächte zur Ausführung kommen. Eine diesbezügliche Entscheidung wird im Rahmen der Ausschreibung getroffen.

4. BERÜHRTE ÖFFENTLICHE INTERESSEN UND FREMDE RECHTE

4.1. Betroffene Grundstücke

In der Projektbeilage Nr. 6 - Revers sind sowohl private, als auch Grundstücke der Stadtgemeinde Gföhl, die vom Bauvorhaben betroffen sind, aufgelistet. Die Grundstücksbesitzer haben formal mit ihren Unterschriften die Zustimmung zur Benutzung erklärt.

Im Rahmen der Errichtung der geplanten Anlagen werden die Litschgrabenstraße, die Wurfenthalstraße und die Alt Gföhler Straße betroffen. Für die Zustimmung zur Grundstücksbenutzung wurde mit der zuständigen NÖ Straßenbauabteilung 7 – Krems an der Donau ein Sondernutzungsvertrag abgeschlossen.

4.2. Bestehende Wasserrechte

Im Luftbild des Wasserdatenverbunds Niederösterreich WDV in der Anhang-Beilage 1 sind die bestehenden Wasserrechte eingetragen. Anhand dieser alleinigen Grundlage ist eine Beeinflussung dieser Rechte während der Errichtung der geplanten Anlagenteile grundsätzlich nicht zu erwarten.

Aufgrund der Höhenverhältnisse, der zu erwartenden Bodeneigenschaften und Aushubtiefen von im Mittel 1,50 bis maximal 2,80 m im Bereich der Querung des Schmutz- und Mischwasserkanals kann eine Verschmutzung des Grundwassers bzw. ein Eingriff in den bestehenden Grundwasserhaushalt weitgehend ausgeschlossen werden. Trotzdem muss damit gerechnet werden, dass die Baugrube bzw. Künette teilweise in grundwasserführende Bodenschichten reicht und daher eine Grundwasserhaltung erforderlich ist. Deshalb müssen besondere Vorkehrungen (Dichtriegel, Beobachtungen an Hausbrunnen) im Vorfeld und während der Bauphase getroffen werden.

4.2.1. Bestehende Hausbrunnen – Aufnahme und Beweissicherung

Im Zuge der Projektierung wurden zusätzlich alle privat genutzten Trink- und Nutzwasserbrunnen erhoben (vgl. Anhang-Beilage 2) und deren Lage im Projektlageplan, Beilage Nr. 2, eingezeichnet.

Ab der vierten Woche vor Baubeginn sind in Hausbrunnen wöchentlich Abstichmessungen durchzuführen, wobei die Daten in einem Protokoll festgehalten werden. Zuvor wird die Bezugshöhe für die Messungen (in der Regel die Brunnen-Oberkante) durch ein Nivellement bestimmt und mit einer (absoluten) Höhenkote versehen. Die Messergebnisse sind mit Datum zu versehen und vom Nutzungsberechtigten bzw. Brunnenbesitzer im Protokoll zu unterzeichnen. Außerdem ist auf extreme Wetterereignisse hinzuweisen, welche die Lage des Grundwasserspiegels beeinflussen könnten (z. B. andauernde Trocken- oder Regenperioden, Starkniederschläge, etc.)

Während der Bauphase werden die Wasserspiegel aller im Umkreis von 50 m von der offenen Künette liegenden Brunnen zweimal täglich (morgens und abends) gemessen und protokolliert. Um Tendenzen bzw. jahreszeitlich bedingte Wasserspiegelschwankungen erkennen zu können, besteht die Möglichkeit, an zwei weiter entfernten Brunnen ebenfalls Abstichmessungen durchzuführen und die Ergebnisse zu protokollieren. Nach Baufertigstellung wird der Ruhezustand in den Hausbrunnen wiederum vier Wochen lang einmal pro Woche erhoben und aufgezeichnet.

4.2.2. Wasserhaltung und Wasserableitung

Die Baudurchführung erfolgt in offener Bauweise. Während der Bauarbeiten dürfen nur gesicherte Künettenabschnitte von höchstens 10 m geöffnet sein. Für eine eventuell erforderliche Wasserhaltung werden handelsübliche Baupumpen (Tauchpumpen) eingesetzt.

Wo in den Grundwasserschwankungsbereich eingegriffen wird, sind in Abständen von höchstens 40 m Dichtungsriegel aus Lehm oder Beton zu errichten. Bei starkem Grundwasserandrang bzw. lokalem Zulauf werden diese Abstände entsprechend reduziert. Die Dichtriegel sind an der Künettensohle und den Wänden mindestens 50 cm in den gewachsenen Boden einzubinden. Die Höhe der Dichtriegel ist so zu wählen, dass sowohl eine Absenkung als auch eine

Aufstauung des natürlichen Grundwasserspiegels nachhaltig vermieden wird (theoretisch zwischen mittlerem und höchstem Grundwasserpegel).

Die ausgeführten Dichtriegel sind zu fotografieren und zu dokumentieren (v. a. Herkunft und Art des Materials, genaue Lage, Höhe der Oberkante, etc.).

Das durch die Wasserhaltung erschlossene Grundwasser wird über bestehende Kanalleitungen auf kürzestem Wege oder direkt in die Vorfluter abgeleitet.

4.2.3. Öffentliches Wassergut

Das Projekt sieht eine Querungen des Wurfenthalgrabenbachs, drei Querungen des Garmannser Bachs (in der Digitalen Katastralmappe als „Bach“ bezeichnet) und eine Querung des Gföhlerbachs vor. Die angeführten Grundstücke sind alle im Besitz der

Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Wasserbau)
Öffentliches Wassergut
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Im Kapitel 3.3 Projektierte Transportleitung sind die geplanten Gewässerquerungen und die betroffenen Grundstücke im Detail angeführt. Für die Zustimmung wurde bereits ein Ansuchen um Benützung des öffentlichen Wasserguts beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, eingereicht.

4.3. Bestehende Versorgungsleitungen der EVN und TA

Die im Projektgebiet bereits vorhandenen bzw. verlegten Leitungen werden im Einvernehmen mit den Einbautenträgern vor Baubeginn erhoben.

Weiters wird festgelegt, ob und in welchem Ausmaß eine Mitverlegung im Zuge der Baudurchführung des gegenständlichen Projektes seitens der Einbautenträger vorgesehen wird, um einen reibungslosen Ablauf zu koordinieren.

In jedem Fall müssen vor Baubeginn die Leitungsführungen von der bauausführenden Firma eruiert werden (Einbautenpläne und Suchschlitze).

5. KONSENSDEFINITION

Die Stadtgemeinde Gföhl ersucht um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung

- zweier paralleler Transportleitungen „STRANG TL NEU“ PE DN 150 PN 20 vom bestehenden Zwischenbehälter Litschgraben bis zum bestehenden Tiefbehälter Alt Gföhl mit einer Länge von je-

weils 3860 m in den Katastralgemeinden Seeb, Litsch- und Wur-
fentalgraben und Gföhl,

- der Entleerungsschächte E1 und E2 an den Querungen in den Garmannser Bach,
- des Entleerungsschachts E3 an der Querung in den Gföhlerbach,
- des Entleerungsschachts E4 im Ortsgebiet von Alt Gföhl,
- des Entleerungsschachts E5 in unmittelbarer Nähe des Tiefbehälters Alt Gföhl,
- des Be- und Entlüftungsschachts BE1 und des
- Be- und Entlüftungsschacht BE2 im Ortsgebiet Alt Gföhl

Krems, am 20.04.2016

Ing. Wilhelm Seidl

WASSERVERSORGUNGSANLAGE GFÖHL

Erweiterung durch die Errichtung zweier Transportleitungen

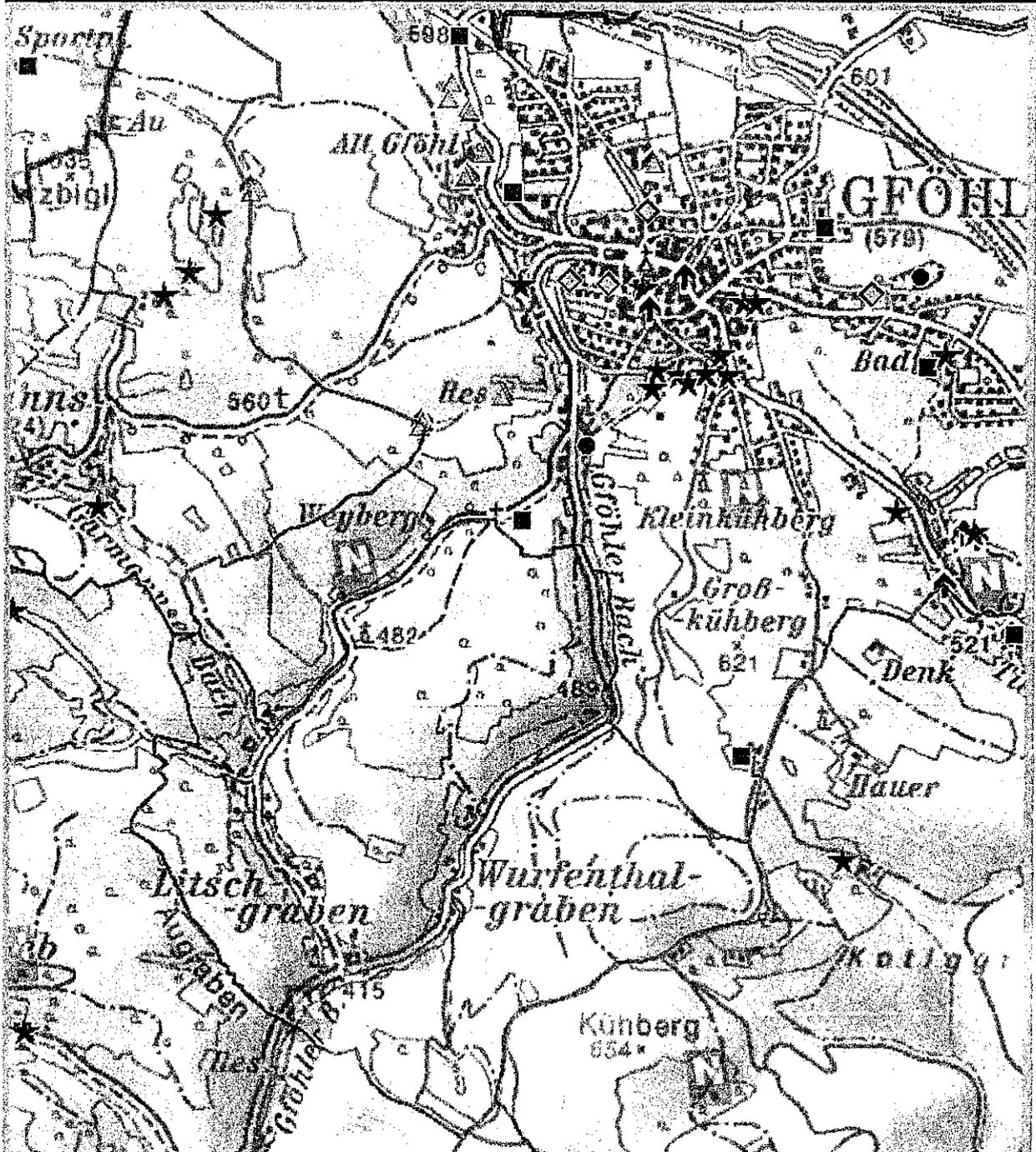
Zwischenbehälter Litschgraben – Tiefbehälter Gföhl

in den Katastralgemeinden Seeb, Litsch- und Wurfentalgraben und Gföhl

WASSERRECHTLICHES EINREICHPROJEKT

ANHANG

Beilage 1:
Auszug aus der WDV-Karte



Adressen & Grenzen

- Verwaltungsgrenzen**
- Katastralgemeinde
 - Gemeinde
 - Bezirk
 - Nösterreich

Wasserrecht

- Wasserrecht**
- ◆ Sonstige
- Art**
- △ Einleitstelle
 - Kanalsperr
 - Koordinierte Abwasserreinigungs-Anlage

- Nichtkoordinierte Abwasserreinigungs-Anlage
- △ Fallwasser-Mess- od. Entnahmestelle
- ▲ Grundwasser-Mess- od. Entnahmestelle
- △ Querschnitt- od. Entnahmestelle
- ▲ Ständige Gewässer-Mess- od. Entnahmestelle
- Abzweigung
- Doppelte
- Materialentnahme
- Zwischenlagerung
- ☆ Anlage im Hochwasserabflussbereich
- ★ Bewässerungsanlage
- ★ Entlastungsanlage
- ★ Schutz- und Regulierungswehreitzu

- ★ Fisch/Büsch
- ◆ Anlage zur Lagerung u. Lösung wassergefährdender Stoffe
- ◆ Genossenschaft/Verband
- ◆ Sonstige Wasserbenutzung
- ◆ Abwärmegewinnungsanlage
- ◆ Wasserrechtlich relevante Veränderung
- ◆ Wasserkraftanlage
- ◆ Auf- und Verstärkung bestehender Anlage
- ↑ Schutzgebiet
- ↑ Übergangliche Transportleitung
- ↑ Wasserversorgungsanlage

Quellen: Land Niederösterreich, BEY

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

M 1:20.000 1000 m

Verwendungszweck:

Druckdatum: 19.04.2016

Beilage 2:
Liste der bestehenden Hausbrunnen

WASSERVERSORGUNGSANLAGE GFÖHL
 Erweiterung durch die Errichtung zweier Transportleitungen
 Zwischenbehälter Litschgraben – Tiefbehälter Gföhl
 in den Katastralgemeinden Seeb, Litsch- und Wurfenthalgraben und Gföhl
WASSERRECHTLICHES EINREICHPROJEKT

LISTE DER BESTEHENDEN HAUSBRUNNEN

Parz. Nr.	.107	Karl Stierschneider, Weinbergstraße 47a, 3610 Joching Sandra Gerstl, Weinzierl 115/7/4, 3500 Krems Alt Gföhl 1
Parz. Nr.	334	Ludwig Schulz Langenloserstraße 12, 3542 Gföhl Wurfenthalstraße 43
Parz. Nr.	.138	Karl und Hedwig Völkl, Wurfenthalstraße 44, 3542 Gföhl
Parz. Nr.	.173	Dipl.Ing. Dr. Elmar Laistler, und Mag. Anna Studer-Laistler, Blindengasse 42/9, 1080 Wien Litschgrabenstraße 8
Parz. Nr.	.139	Andreas und Maria Blauensteiner, Litschgrabenstraße 16, 3542 Gföhl
Parz. Nr.	.3	Ardarich und Tina Mohaupt, Litschgraben 6, 3542 Gföhl
Parz. Nr.	.4	Dr.Wilhelm Heher, Messern 9, 3761 Messern Litschgraben 7
Parz. Nr.	37	Christian und Waltraud Braun, Litschgraben 3, 3542 Gföhl
Parz. Nr.	25/1	Christa Dollfuß, Markomannenstraße 15/7, 1220 Wien Erhard Dollfuß, Litschgraben 8, 3542 Gföhl
Parz. Nr.	.10	David James Welte, Pfefferhoffgasse 1a, 1030 Wien Litschgraben 4
Parz. Nr.	23/1	Andreas Werner, Jaidhof 79, 3542 Jaidhof Markus Werner Maigen 6, 3610 Weißenkirchen Brunnen für Karl und Christa Aigner, Litschgraben 5, 3542 Gföhl
Parz. Nr.	39/1	Herta Simlinger, Litschgraben 10, 3542 Gföhl
Parz. Nr.	457/1	Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten Brunnen für Andreas und Markus Werner, Litschgraben 2, 3542 Gföhl
Parz. Nr.	.13/2	Hildegard Pummer, Litschgraben 1, 3542 Gföhl
Parz. Nr.	.14/1	Martin Berger, Wurfenthalstraße 21, 3542 Gföhl Johann Berger, Wurfenthalgraben 10, 3542 Gföhl

Beilage 3: Pumpenkennlinien



Vogel Pumpen

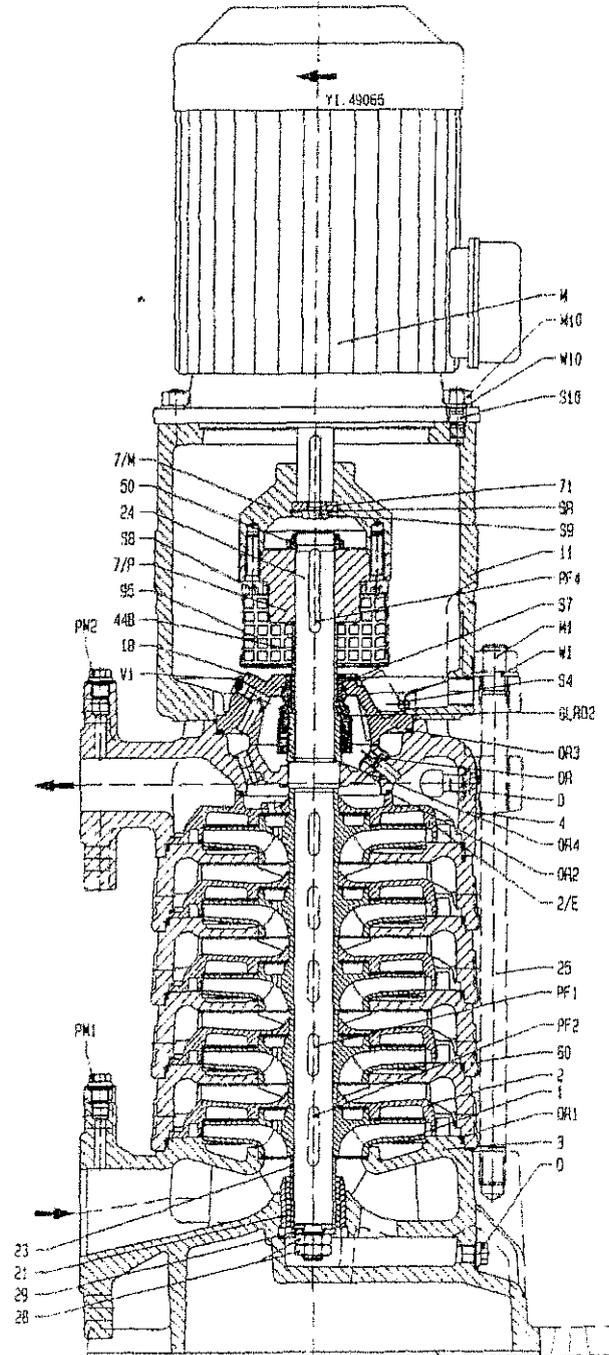
VOGEL – MEHRSTUFENPUMPEN
VOGEL – POMPES MULTICELLULAIRES
VOGEL – MULTISTAGE PUMPS

Bauart
Construction **MPB**
Design

2200.1A735 Rev.2
Seite / page 1/2

Baugrößen
Taille
Size: MPB40.2, MPB40.3, MPB65.1, MPB65.2
MPB100.1, MPB100.2

Wellenabdichtung: Gleitringdichtung Code...SB, SD
Etanchéité d'arbre: garniture mécanique Code...SB, SD
Shaft seal: mechanical seal Code...SB, SD



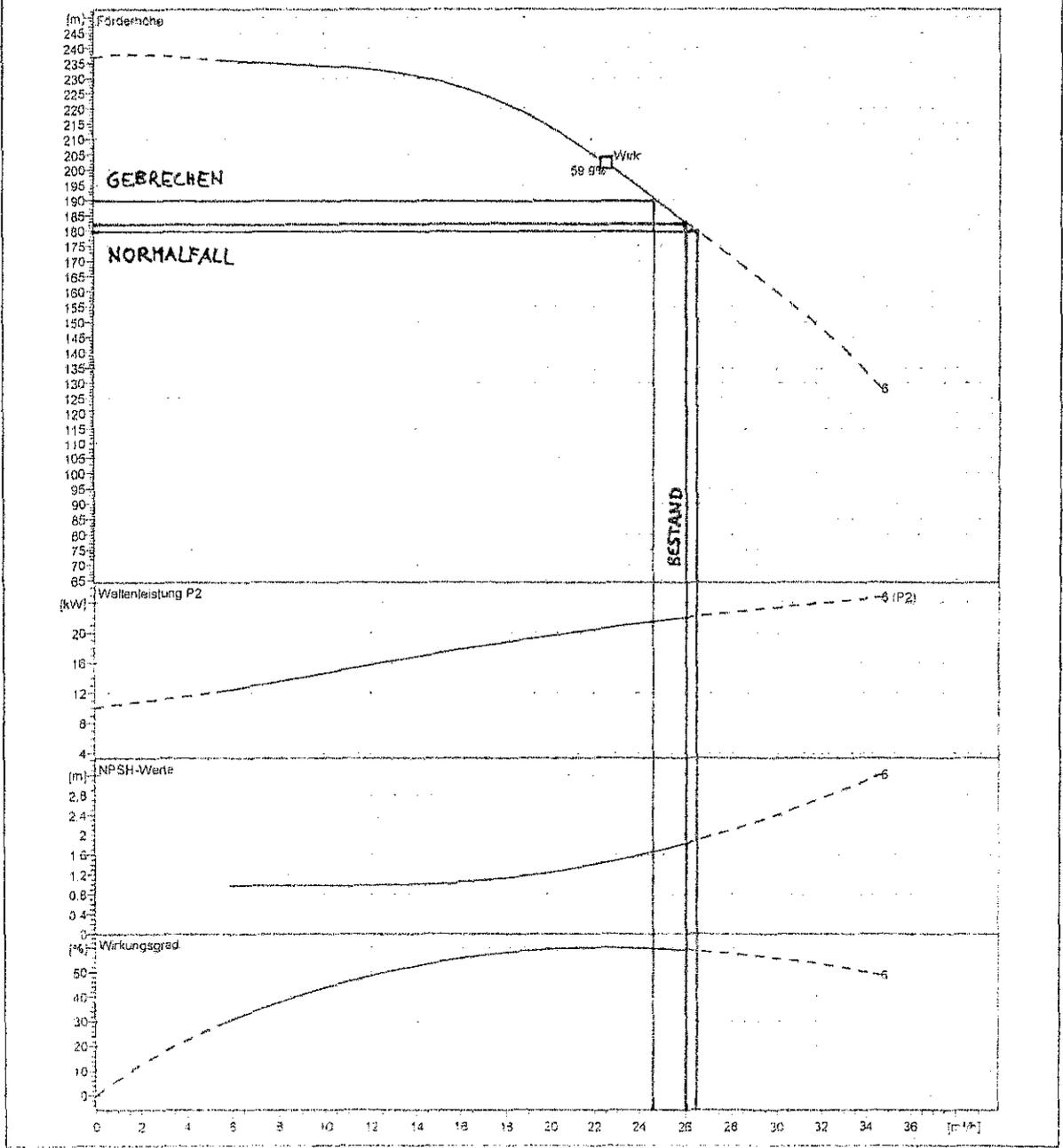
Technische Änderungen vorbehalten! – Modifications techniques sans preavis! –
This leaflet is subject to alternation without notice!

 Technische Daten MPB 40.2/6-SB211B-2202		Item Nr.	Seite: 5/10
Empfänger		Revisionsnummer	
Absender		ITT Vogel Pumpen Customer Service Mehlling, Andreas 0043 2266 604 - 254 0043 2266 604 - 616 andreas.mehlling@vogel.itt.com	
Firmenname bearbeitende Abteilung Sachbearbeiter Telefonnummer FAX-Nummer E-Mail Adresse			
Betriebsdaten			
1	Anlagenart	Einzelpumpe	Fördergut Wasser
2	Pumpenanzahl / Reserve	1 / 0	Arbeitstemperatur t A °C 20
3	Nennförderstrom	m³/h 0	pH-Wert bei t A 7
4	Nennförderhöhe	m 0	Dichte bei t A kg/dm³ 0,998
5	Geodätische Höhe	m 0	Kin. Viskosität bei t A mm²/s 1,005
6	Vordruck	bar 0,098	Dampfdruck bei t A bar 0,0234
7	Umgebungstemperatur	°C 20	Feste Teile 0
8	NPSH - Wert der Anlage	m 0	Aufstellungshöhe m 1000
Pumpendaten			
9	Pumpenbezeichnung	MPB 40.2/6-SB211B-2202	
10	Bauart	Mehrstufenpumpe, vertikale Blockausführung	Laufrad Ø Max. mm 170 ausgelegt mm 170 Min. mm 156,7
11	Ausführung	OO: DND u. DNs gleiche Richtung	
12	Drehzahl	U/min 2950	Förderstrom Nenn- m³/h () Max- m³/h 34,6 Min- m³/h 5,9
13	Stufenzahl	6	
14	Saugstutzen	DN 85 / PN10/16 / EN 1092	Förderhöhe Nenn- m bei Qmax m 128,2 bei Qmin m 235,8
15	Druckstutzen	DN 40 / PN25/40 / EN 1092	
16	Max. Gehäusedruck	bar 65	Wellenleistung KW () Max. Wellenleistung KW 24,7
17	Max. Betriebsdruck	bar 23,2	
18	Laufradtyp	Radialrad	Wirkungsgrad % NPSH 3% m
19	Laufradkonstruktion	Geschlossen	
20	Nullförderhöhe	m 240	
21	Pumpengewicht / Gesamtgewicht	kg / 319	
Werkstoffe			
Pumpe		Wellenabdichtung	
23	Laufräder	Bronze, 2.1060.01	Gleitringdichtung
24	Leiträder	Grauguss, 0.6025	SB = anflastet AQ1EGG
25	Stufengehäuse	Grauguss, 0.6025	1. Gleitflächen Kohlegraphit
26	Sauggehäuse	Grauguss, 0.6025	2. Sitz Siliziumkarbid, drucklos gesintert
27	Druckgehäuse	Grauguss, 0.6025	3. Nebendichtung EPDM
28	Welle	leg. Stahl, 1.4021	4. Federn CrNiMo - Stahl (1.4571)
29	Wellenhülsen	leg. Stahl, 1.4021	5. Sonstige CrNiMo - Stahl (1.4571)
30			
31			
32			
33			
34			
35			
37	Elastomere (O-Ringe)	EPDM	
36			
38			
Motordaten			
39	Hersteller	FFD	El. Spannung 400 V
40	Ausführung	3- Drehstrommotor	Kupplung Hersteller
41	Typ	DPIG 180 M/2F	Baureihe
42	Leistung	22 kW	Typ
43	Drehzahl	2920 U/min	Baugröße
44	Baugröße	180 M	Ausbaulänge mm
45	Gewicht	165 kg	Gewicht kg
46	Motorleermkasten		Kupplungsschutz Werkstoff:
Grundplatte		Zubehör	
47	Bezeichnung	Verrohrung	
48	Gewicht kg	Heizmantel Gehäuse	<input type="checkbox"/> ja_nein
Bemerkungen		Heizmantel Gehäusedeckel	<input type="checkbox"/> ja_nein
49		Konstantöler	<input type="checkbox"/> ja_nein
50		Fundamentanker	<input type="checkbox"/> ja_nein
51			<input type="checkbox"/> ja_nein
52			<input type="checkbox"/> ja_nein
Projekt	Projektnummer	Erstellt durch	Erstellt am 15.12.2008 Letzte Änderung

Firmenname bearbeitende Abteilung Sachbearbeiter Telefonnummer FAX-Nummer E-Mail Adresse	Empfänger	Absender ITT Vogel Pumpen Customer Service Mehling, Andreas 0043 2266 804 - 254 0043 2266 804 - 816 andreas.mehling@vogel.it.com
--	------------------	---

Laufrad	Förderstrom				Förderhöhe		Wellenleistung P2			Laufradtyp	Radialrad
	Ø	Arbeitsbereich		η	H(Q=0)	η	P2(Q=0)	Max.	η	Laufradkonstruktion	Geschlossen
mm	Min.	Max.	Max.	m	m	kW	kW	kW	Drehrichtung	im Uhrzeigersinn (motorseitig)	
lat	170	5,94	26	22,5	237	202		24,7	20,6	Austrittsbreite	mm 7,5
Min.	187	/	/	20,4	208	172	/	/	17,3	Freier Durchgang	mm
Max.	170	/	/	22,5	237	202	/	/	20,6	Frequenz	Hz 50 Hz
										Kennfeld: 2950/8	Drehzahl/U/min 2920

Leistungsdaten bezogen auf: Wasser [100%]; 20°C; 0,998kg/dm³; 1mm²/s
hydr. Leistungsprüfung nach EN ISO 9906 Klasse II



Projekt	Projektnummer	Erstellt durch	Erstellt am	Letzte Änderung
			15.12.2008	

**ITT****Abmessungen****MPB 40.2/6-SB211B-2202**

Seite:

Empfänger

Absender

Firmenname
Sachbearbeiter
Telefonnummer
FAX-Nummer
E-Mail AdresseITT Vogel Pumpen
Mehling, Andreas
0043 2266 604 - 254
0043 2266 604 - 516
andreas.mehling@vogel.it.com

Item Nr.

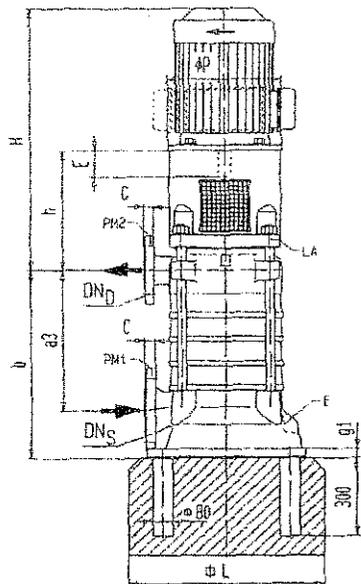
Revisionsnummer

Pumpe mit Zubehör

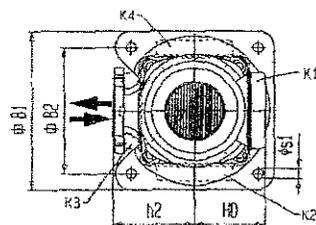
OO: DNd u. DNc gleiche Richtung

Abmessungen

[mm]

PM1. Vakuummeter G1/4
vacuum gauge
PM2. Manometer G1/4
pressure gauge
E. Entleerung G1/4
drain
LA. Leckföhrigkeit G1/2
leakageMotorklemmkasten
Arrangements of motor terminal boxK1. gegenüber
opposite
K2. links
left
K3. oben
above
K4. rechts
right

Motorklemmkastenrichtung: K1



a3	375
b	485
B1	350
B2	280
E	110
g1	22
h	322
H	917
h2	180
L	500
P	350
s1	23
Volumen	0,17174

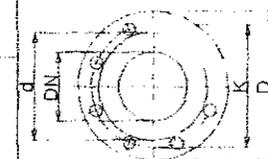
Anschlüsse

[mm]

Saugstutzen		Druckstutzen	
DN 65		DN 40	
PN10/16		PN25/40	
EN 1092		EN 1092	

Gewicht		[kg]	
Pumpe		C	19
Kupplung		d	122
Grundplatte		D	185
Motor	165	K	145
		L	19
		n	4
Gesamtgewicht	~ 319		

C	19	C	18
d	122	d	88
D	185	D	150
K	145	K	110
L	19	L	18
n	4	n	4



Abmessungen und Masse sind unverbindliche Angaben.

Projekt

Projektnummer

Erstellt durch

Erstellt am
15.12.2008

Letzte Änderung

